

Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten

APF AGRICULTURAL INVESTMENT LTD. - Interne Vorschrift Nr. 1/2025

VERTRAULICH. Deutsche Übersetzung der tschechischen internen Vorschrift vom 1. Juli 2025 einschließlich Anlagen. Der historische Inhalt wird übersetzt, nicht aktualisiert. Das ursprüngliche Dokument bleibt verfügbar. Diese Übersetzung bestätigt nicht die Eignung der damaligen Vorschrift für einen späteren Vertriebsvorgang.

Originalseite 1 - Dokumentenverwaltung

Bezeichnung: MASSNAHMEN GEGEN DIE LEGALISIERUNG VON ERTRÄGEN AUS STRAFTATEN.

Interne Vorschrift Nr.: 1/2025.

Inhalt: Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung.

Anwendung eines Systems zur Einhaltung internationaler Sanktionen.

Anlagen: Anlage Nr. 1 - Liste der Risikoländer und sanktionierten Personen. Anlage Nr. 2 - Muster einer Meldung an die FAU. Anlage Nr. 3 - Muster einer internen Meldung. Anlage Nr. 4 - Liste der inländischen Funktionen politisch exponierter Personen.

Bestimmt für: Alle Angestellten und Mitarbeiter der APF AGRICULTURAL INVESTMENT LTD.

Erstellt durch: Vertretungsorgan der Gesellschaft.

Genehmigt durch: Vertretungsorgan der Gesellschaft.

Aufgehobene Richtlinie Nr.: _____

Gültig ab: 1.7.2025.

Wirksam ab: 1.7.2025.

Änderung Nr.: _____

Anlagen: _____

Genehmigt durch: _____

Gültig ab: _____

Wirksam ab: _____

Originalseite 2 - I. Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Einleitung

APF AGRICULTURAL INVESTMENT LTD., Registrierungsnummer 13810721 (nachfolgend „Gesellschaft“), ist eine juristische Person, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Companies Act 2006 (nachfolgend „ZOK“) gegründet wurde. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit identifiziert und überprüft sie gemäß Gesetz Nr. 253/2008 Slg. über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung (nachfolgend „ZAML“) und im Zusammenhang mit Verordnung Nr. 67/2018 Slg. über bestimmte Anforderungen an das System interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollmaßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung (nachfolgend „Verordnung“) Kunden, mit denen sie Geschäftsbeziehungen eingeht. Sie überwacht Art, Umfang und weitere Parameter der von ihnen getätigten Geschäfte und verhindert dadurch wirksam die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung (nachfolgend „Geldwäsche“) über ein Finanzinstitut. Voraussetzung ist die laufende Überwachung der Geschäfte mit besonderem Augenmerk auf Häufigkeit und Ausmaß bestimmter Abweichungen vom üblichen Geschäftsverhalten des Kunden.

2. Zweck der internen Vorschrift

Die interne Vorschrift regelt die Verfahren der Gesellschaft zur Verhinderung von Geldwäsche über die Gesellschaft und zur Erfüllung der Informationspflicht gegenüber dem Finanzanalyseamt (nachfolgend „FAU“) und legt ein System von Grundsätzen und Maßnahmen gegen Geldwäsche und zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung fest. Bei der Festlegung interner Grundsätze berücksichtigt die Gesellschaft anerkannte Standards, deren Übersicht die FAU veröffentlicht. Die interne Vorschrift regelt auch Verfahren zur Sicherstellung der Pflichten nach Gesetz Nr. 69/2006 Slg. über die Durchführung internationaler Sanktionen (nachfolgend „ZPMS“) und Gesetz Nr. 240/2013 Slg. über Investmentgesellschaften und Investmentfonds (nachfolgend „ZISIF“).

3. Begriffsbestimmungen

Kunde: Eine natürliche oder juristische Person, mit der die Gesellschaft aufgrund eines abgeschlossenen Vertrags über die Überlassung von Mitteln zur Verwaltung zwecks gemeinsamer Anlage (nachfolgend „Vertrag“) eine Geschäftsbeziehung unterhält. Die Gesellschaft erlaubt keine Durchführung eines Kundengeschäfts ohne abgeschlossenen Vertrag. Der Kundenbetreuer ist dazu nicht befugt.

Kundenbetreuer: Mitarbeiter der Gesellschaft, der beim Vertragsabschluss mit dem Kunden verhandelt, die Kundenidentifizierung durchführt und mit dem Kunden über die erbrachten Dienstleistungen kommuniziert.

Identifizierungsdaten bei einer natürlichen Person: sämtliche Vor- und Nachnamen, Personenkennzahl oder, wenn keine zugeteilt wurde, Geburtsdatum und Geschlecht, Geburtsort, ständiger oder sonstiger Wohnsitz, Staatsangehörigkeit sowie Nummer und Art des Ausweisdokuments, ausstellender Staat beziehungsweise ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer.

Identifizierungsdaten bei einer selbständig tätigen natürlichen Person: sämtliche Vor- und Nachnamen, Personenkennzahl oder, wenn keine zugeteilt wurde, Geburtsdatum und Geschlecht, Geburtsort, ständiger oder sonstiger Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, Firma, unterscheidender Zusatz oder sonstige Bezeichnung, Sitz und Identifikationsnummer.

Identifizierungsdaten bei einer juristischen Person: 1. Grundangaben, nämlich Firma oder Name einschließlich unterscheidendem Zusatz oder sonstiger Bezeichnung, Sitz und Identifikationsnummer oder vergleichbare ausländische Nummer.

Originalseite 3

2. Angaben zur Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person, die Mitglied ihres Vertretungsorgans ist.

3. Grundangaben einer juristischen Person, die Mitglied ihres Vertretungsorgans ist, und Angaben zur Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person, die Mitglied des Vertretungsorgans dieser juristischen Person ist oder von ihr zur Vertretung in dem Organ bevollmächtigt wurde.

Bei einem Treuhandfonds: seine Bezeichnung und die Identifizierungsdaten seines Treuhänders im Umfang der vorstehenden Identifizierungsdaten.

Soweit die Risikobewertung nach § 21a ZAML dies rechtfertigt, können zusätzlich weitere Identifizierungsangaben erhoben werden, insbesondere Telefonnummer, E-Mail-Zustelladresse sowie Angaben zur Beschäftigung oder zum Arbeitgeber.

Legalisierung von Erträgen aus Straftaten: Handlungen, die der Verschleierung der rechtswidrigen Herkunft eines aus einer Straftat stammenden wirtschaftlichen Vorteils dienen, um den Anschein eines rechtmäßig erworbenen Vermögensvorteils zu erwecken. Dazu gehören beispielsweise:

- Umwandlung oder Übertragung von Vermögen in Kenntnis seiner strafbaren Herkunft zwecks Verheimlichung oder Verschleierung der Herkunft oder zur Unterstützung eines Tatbeteiligten bei der Vermeidung der Rechtsfolgen seines Handelns.
- Verheimlichung oder Verschleierung der tatsächlichen Art, Quelle, Lage oder Bewegung des Vermögens, der Verfügung darüber oder einer Änderung vermögensbezogener Rechte in Kenntnis seiner strafbaren Herkunft.
- Erwerb, Besitz, Verwendung oder Verfügung über Vermögen in Kenntnis seiner strafbaren Herkunft.
- Kriminelle Vereinigung oder andere Form der Zusammenarbeit zur Vornahme der vorgenannten Handlungen.

Es ist unerheblich, ob diese Handlungen ganz oder teilweise in der Tschechischen Republik oder im Ausland stattgefunden haben oder stattfinden sollen.

Terrorismusfinanzierung:

a) Sammlung oder Bereitstellung von Geld oder anderem Vermögen in Kenntnis dessen, dass es auch nur teilweise zur Begehung einer Straftat des Terrors, eines terroristischen Anschlags oder einer Straftat zur Ermöglichung oder Unterstützung einer solchen Tat oder zur Unterstützung einer Person oder Personengruppe verwendet werden soll, die eine solche Tat vorbereitet.

b) Handlungen zur Gewährung einer Belohnung oder Entschädigung an den Täter einer solchen Straftat oder an eine ihm nahestehende Person beziehungsweise Sammlung von Mitteln für eine solche Belohnung oder Entschädigung.

c) Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, das heißt Sammlung oder Bereitstellung von Geld oder anderem Vermögen in Kenntnis dessen, dass es auch nur teilweise durch einen Verbreiter solcher Waffen oder zur Unterstützung ihrer Verbreitung entgegen den Anforderungen des Völkerrechts verwendet wird.

Es ist unerheblich, ob diese Handlungen ganz oder teilweise in der Tschechischen Republik oder im Ausland stattgefunden haben oder stattfinden sollen.

Undurchsichtige Eigentumsstruktur: Ein Zustand, in dem weder der wirtschaftliche Eigentümer noch die Eigentums- und Leitungsstruktur des Kunden festgestellt werden kann anhand von:

1. einem öffentlichen Register, Treuhandfondsregister oder Register wirtschaftlicher Eigentümer, das von einer Behörde der Tschechischen Republik geführt wird.

Originalseite 4

2. einem entsprechenden Register oder Verzeichnis eines anderen Staates.
3. einer anderen Quelle oder Quellenkombination, die die Gesellschaft mit gutem Grund für vertrauenswürdig hält und von der sie begründet annimmt, dass sie insgesamt vollständige und aktuelle Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer und die Eigentums- und Leitungsstruktur des Kunden liefert, insbesondere bei behördlicher Ausstellung oder amtlicher Beglaubigung.

Eine Aktiengesellschaft oder andere juristische Person, zu der alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, deren wirtschaftlicher Eigentümer jedoch weder anhand eines öffentlichen Registers noch eines anderen öffentlichen Verzeichnisses überprüft werden kann, oder deren Vertreter keinen Auszug aus dem Aktionärsbuch oder ein anderes Dokument mit vertrauenswürdigen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer vorlegt, wird Profil Nr. 2 (Risikokunde) zugeordnet.

Keine undurchsichtige Eigentumsstruktur liegt vor, wenn der Kunde eine juristische Person ist, deren Wertpapiere an einem europäischen geregelten Markt oder einem vergleichbaren ausländischen Markt zum Handel zugelassen sind und die Offenlegungsanforderungen unterliegt, die den Anforderungen des EU-Rechts gleichwertig sind.

Ein potenzieller Kunde mit undurchsichtiger Eigentumsstruktur, der bereits bei Vertragsunterzeichnung nicht die erforderlichen Unterlagen zur Klärung des wirtschaftlichen Eigentümers und seiner gesamten Eigentumsstruktur vorlegt, wird Profil Nr. 3 (nicht akzeptabler Kunde) zugeordnet. Mit ihm wird kein Vertragsverhältnis begründet.

Geschäft: Jede Handlung der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verpflichtete nach ZAML mit einem Kunden, soweit sie auf die Verfügung über Kundenvermögen oder die Erbringung einer Dienstleistung abzielt, beispielsweise die Entgegennahme von Mitteln zur Vermögensverwaltung. Wird eine Zahlung in mehrere Einzelleistungen aufgeteilt, entspricht der Geschäfts- oder Zahlungswert deren Summe, sofern die Leistungen zusammenhängen.

Geschäftsbeziehung: Vertragliche Beziehung zwischen der Gesellschaft als Verpflichteter nach ZAML und einem Kunden zum Zweck der Verfügung über Kundenvermögen oder der Dienstleistungserbringung, wenn bei Entstehung unter Berücksichtigung aller Umstände erkennbar ist, dass sie dauerhaft sein oder wiederholte Leistungen enthalten wird. Als erkennbare wiederholte Leistung gilt der Abschluss des dritten Geschäfts. Alle Kunden der Gesellschaft stehen in einer Geschäftsbeziehung. Die Gesellschaft führt keine einmaligen Geschäfte durch.

Politisch exponierte Person:

a) Eine natürliche Person, die eine bedeutende öffentliche Funktion von nationaler oder regionaler Bedeutung ausübt oder in den letzten 12 Monaten ausgeübt hat (Liste in Anlage Nr. 4), oder die eine entsprechende Funktion in einem anderen Staat, einem EU-Organ oder einer internationalen Organisation ausübt oder ausgeübt hat.

b) Eine natürliche Person, die

1. einer Person nach Buchstabe a nahesteht oder in den letzten 12 Monaten nahestand.
2. Gesellschafter oder wirtschaftlicher Eigentümer derselben juristischen Person oder desselben Treuhandfonds wie eine Person nach Buchstabe a ist oder in den letzten 12 Monaten war, oder bei der der Gesellschaft irgendeine andere enge geschäftliche Beziehung zu einer Person nach Buchstabe a bekannt ist.
3. wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder eines Treuhandfonds ist oder in den letzten 12 Monaten war, von denen der Gesellschaft bekannt ist, dass sie zugunsten einer Person nach Buchstabe a errichtet wurden.

Die Bestimmungen über politisch exponierte Personen gelten, bis die Gesellschaft anhand der Risikobewertung das spezifische Risiko politisch exponierter Personen beim Kunden ausschließt. Während dieses Zeitraums gelten sie im selben Umfang auch für eine juristische Person als Kunden, deren wirtschaftlicher Eigentümer politisch exponiert ist, sowie für eine Person, von der der Gesellschaft bekannt ist, dass sie zugunsten einer politisch exponierten Person handelt.

Originalseite 5

Ausweisdokument: Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder anderes von einer Behörde ausgestelltes Dokument mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und erkennbarem Lichtbild beziehungsweise weiteren Angaben, die die Identifizierung des Vorlegenden als berechtigten Inhaber ermöglichen.

Bei einer ausländischen Person sind nur Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel als Ausweisdokument zulässig. Nicht akzeptabel sind über die übliche Abnutzung hinaus beschädigte Dokumente (fehlende Seiten, geklebte, überschriebene oder unleserliche Dokumente), Dokumente mit einem Lichtbild, das dem aktuellen Aussehen nicht entspricht oder so undeutlich oder beschädigt ist, dass eine Identifizierung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unmöglich ist, Dokumente, deren ausstellende Behörde und Staat nicht eindeutig bestimmbar sind, sowie Dokumente, deren Echtheit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Auch ein in der Datenbank ungültiger Dokumente gefundenes Dokument ist unzulässig:
<https://aplikace.mvcr.cz/neplatne-doklady/>.

Bei Zweifeln an der Echtheit des Ausweisdokuments muss die Gesellschaft das Geschäft oder die Aufnahme der Geschäftsbeziehung verweigern beziehungsweise eine bestehende Beziehung beenden. Anschließend muss sie prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verdachtsmeldung nach Artikel 10 dieser internen Vorschrift vorliegen.

Kundenauftrag: Handlung des Kunden, aufgrund deren die Gesellschaft über sein Vermögen verfügen soll. Für jedes Geschäft muss die Gesellschaft beziehungsweise der Kundenbetreuer einen Kundenauftrag haben.

Sanktionierte Person: Eine Person auf einer der Listen sanktionierter Personen und Personen, die der Zusammenarbeit mit oder Unterstützung des Terrorismus verdächtigt werden (Anlage Nr. 1). Jeder Kunde wird überprüft, bei juristischen Personen auch Personen, die an Leitung oder Tätigkeit beteiligt sind (Mitglieder des Vertretungsorgans, wirtschaftliche Eigentümer, weitere Beteiligte des Geschäfts, beispielsweise Bevollmächtigte, oder der Geschäftsbeziehung). Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung und anschließend vor jedem Geschäft wird geprüft, ob der Kunde auf Sanktionslisten geführt wird.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

a) wirtschaftlicher Eigentümer nach dem Gesetz über das Register wirtschaftlicher Eigentümer (nachfolgend „ZESM“), das heißt

- jede natürliche Person, die letztlich eine juristische Person oder Rechtsgestaltung besitzt oder kontrolliert.
- bei einer Körperschaft jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person oder Rechtsgestaltung eine Beteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25 % hält, einen Anspruch auf mehr als 25 % des Gewinns, sonstiger Eigenmittel oder Liquidationserlöses hat, einen beherrschenden Einfluss in einer oder mehreren Körperschaften ausübt, die einzeln oder gemeinsam mehr als 25 % der betreffenden Körperschaft halten, oder auf andere Weise beherrschenden Einfluss ausübt.

Beherrschenden Einfluss übt aus, wer nach eigenem Ermessen unabhängig davon, ob und aufgrund welcher rechtlichen Tatsache, unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person oder Rechtsgestaltung erreichen kann, dass die Beschlussfassung des obersten Organs der Körperschaft seinem Willen entspricht. In einer Handelsgesellschaft übt die beherrschende Person nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse von Handelsgesellschaften beherrschenden Einfluss aus.

Originalseite 6

In einer anderen als einer Handelsgesellschaft, einer Wohnungs- oder Sozialgenossenschaft oder einem Investmentfonds in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit variablem Grundkapital übt jede natürliche Person beherrschenden Einfluss aus, die Mitglied ihres Vertretungsorgans ist, eine vergleichbare Stellung innehat oder eine juristische Person in diesem Organ vertritt.

- Eine Person in der obersten Leitung einer Handelsgesellschaft (Person, die die tägliche Geschäftsführung gewährleistet, oder unmittelbar ein Mitglied des Vertretungsorgans), sofern die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 ZESM erfüllt sind.

- Bei einer Stiftung, Anstalt, gemeinnützigen Gesellschaft oder Rechtsgestaltung jede natürliche Person, die dort beherrschenden Einfluss ausübt.

Beherrschenden Einfluss auf eine Stiftung, Anstalt oder gemeinnützige Gesellschaft übt aus, wer nach eigenem Ermessen unabhängig davon, ob und aufgrund welcher rechtlichen Tatsache, unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person oder Rechtsgestaltung erreichen kann, dass die Beschlussfassung des Vertretungs- oder anderen Leitungsorgans seinem Willen entspricht.

Beherrschenden Einfluss auf die Verwaltung einer Rechtsgestaltung übt aus, wer nach eigenem Ermessen unabhängig davon, ob und aufgrund welcher rechtlichen Tatsache, unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person oder Rechtsgestaltung erreichen kann, dass die Beschlussfassung des Treuhänders seinem Willen entspricht.

- Bei einer Stiftung ferner jede natürliche Person, die ihr Stifter, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats, Prüfer oder eine Person in vergleichbarer Stellung ist oder deren persönliche Unterstützung nach dem Gründungsrechtsakt den Stiftungszweck bildet.

- Bei einer Anstalt oder gemeinnützigen Gesellschaft ferner jede natürliche Person, die Gründer, Direktor oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder eine Person in vergleichbarer Stellung ist.

- Bei einem Treuhandfonds ferner jede natürliche Person, die sein Gründer oder Treuhänder ist, die zur Überwachung der Verwaltung der Rechtsgestaltung befugt ist und einen Begünstigten bestellen oder abberufen kann, die Begünstigter ist oder, falls kein Begünstigter besteht, zu dem Personenkreis gehört, in dessen Interesse der Fonds errichtet oder verwaltet wird.

b) Die natürliche Person, für die das Geschäft durchgeführt wird.

Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer werden anhand des Vertrags oder des bei Vertragsunterzeichnung mit dem Kunden ausgefüllten AML-Fragebogens ermittelt.

Herkunftsland:

1. Bei einer natürlichen Person jeder Staat, dessen Staatsangehöriger sie ist, und gleichzeitig alle weiteren der Gesellschaft bekannten Staaten, in denen sie für einen Aufenthalt von mehr als einem Jahr oder einen ständigen Aufenthalt gemeldet ist.

2. Bei einer selbständig tätigen natürlichen Person der Staat nach Nummer 1 und gleichzeitig der der Gesellschaft bekannte Staat ihres Sitzes.

3. Bei einer juristischen Person, die den Pflichten nach § 24a ZAML oder gleichwertigen Pflichten nach ausländischem Recht unterliegt, der Staat ihres Sitzes.

Originalseite 7

4. Bei einer juristischen Person, die keinen Pflichten nach § 24a ZAML oder gleichwertigen Pflichten nach ausländischem Recht unterliegt, der Staat ihres Sitzes und gleichzeitig alle Staaten, in denen sie eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat.

5. Bei einem Treuhandfonds der Staat, nach dessen Recht er errichtet ist, und jeder Staat, dessen Staatsangehöriger der Treuhänder oder eine Person in vergleichbarer Stellung ist oder in dem er seinen Sitz hat. Gleichzeitig auch alle weiteren dem Institut bekannten Staaten, in denen er für einen Aufenthalt von mehr als einem Jahr oder einen ständigen Aufenthalt gemeldet ist.

Land mit erhöhtem Risiko oder Risikoland: Ein in Anlage Nr. 1 genanntes Land, gleichbedeutend mit einem Kunden mit Risikoprofil 2 oder 3.

Steuerose: Ein Land auf der Liste des Europäischen Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/media/31945/st15429en17.pdf>, gleichbedeutend mit einem Kunden mit Risikoprofil 2 oder 3.

Vertrag: Vertrag über die Überlassung von Mitteln zur Verwaltung zwecks gemeinsamer Anlage.

Beauftragter Mitarbeiter: Mitarbeiter der Gesellschaft, der mit einer konkreten Aufgabe betraut ist.

Verantwortliche Person: Für eine konkrete Aufgabe verantwortlicher Mitarbeiter.

Kontaktperson: Von der Gesellschaft zur Erfüllung der Meldepflicht und zur laufenden Kommunikation mit der FAU bestimmte Person.

4. Pflicht zur Kundenidentifizierung

Die Gesellschaft führt eine Identifizierung stets zu Beginn des Vertragsverhältnisses, das heißt bei Vertragsunterzeichnung, und ferner bei verdächtigen Geschäften oder immer dann durch, wenn erkennbar ist, dass der Geschäftswert 1.000 EUR übersteigen wird.

5. Verfahren der Kundenidentifizierung

5.1. Persönliche Identifizierung

Die erstmalige Identifizierung eines Kunden, der eine natürliche Person ist, beziehungsweise der im Namen einer juristischen Person oder eines Treuhandfonds handelnden natürlichen Person nimmt der Kundenbetreuer in deren persönlicher Anwesenheit vor. Ausnahmen sind nachstehend festgelegt.

5.1.1. Identifizierung einer natürlichen Person als Kunde

Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung eines Geschäfts mit einer natürlichen Person erfasst und überprüft der Kundenbetreuer anhand des Ausweisdokuments die darin enthaltenen Identifizierungsdaten: sämtliche Vor- und Nachnamen, Personenkennzahl oder, sofern nicht zugeteilt, Geburtsdatum und Geschlecht, Geburtsort, ständiger oder sonstiger Wohnsitz und Staatsangehörigkeit. Bei selbstständig Tätigen auch Firma, unterscheidender Zusatz oder sonstige Bezeichnung, Sitz und Identifikationsnummer. Er erfasst Art und Nummer des Ausweisdokuments, ausstellenden Staat beziehungsweise ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer und prüft zugleich die Übereinstimmung des Erscheinungsbildes mit dem Lichtbild.

Originalseite 8

Enthält das Ausweisdokument nicht sämtliche erforderlichen Identifizierungsdaten, dient in der Regel ein weiterer Ausweis oder eine Bestätigung als ergänzender Beleg, typischerweise eine Kombination aus Reisepass (ohne Anschrift) und Aufenthaltstitel (mit Anschrift).

Im Rahmen der Identifizierung stellt der Kundenbetreuer außerdem fest und vermerkt im AML-Fragebogen der Gesellschaft, ob der Kunde oder die für ihn handelnde Person politisch exponiert ist oder eine Person ist, gegen die die Tschechische Republik internationale Sanktionen nach dem Gesetz über die Durchführung internationaler Sanktionen anwendet.

5.1.2. Identifizierung einer juristischen Person oder eines Treuhandfonds als Kunde

Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung eines Geschäfts mit einer juristischen Person:

- erfasst und überprüft der Kundenbetreuer anhand eines aus vertrauenswürdiger Quelle stammenden Existenznachweises deren Identifizierungsdaten: Firma oder Name einschließlich unterscheidendem Zusatz oder sonstiger Bezeichnung, Sitz, Identifikationsnummer oder vergleichbare ausländische Nummer.
 - identifiziert er natürliche Personen (beispielsweise Vertretungsorgan oder dessen Mitglied), die für die juristische Person bei dem Geschäft oder der Aufnahme der Geschäftsbeziehung handeln. Er erfasst und überprüft anhand des Ausweisdokuments die darin enthaltenen Angaben: sämtliche Vor- und Nachnamen, Personenkennzahl oder, wenn keine zugeteilt wurde, Geburtsdatum und Geschlecht, Geburtsort, ständiger oder sonstiger Wohnsitz und Staatsangehörigkeit. Er erfasst Art und Nummer des Dokuments, ausstellenden Staat beziehungsweise ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer und prüft die Übereinstimmung mit dem Lichtbild.
 - identifiziert er natürliche Personen, die Mitglieder des Vertretungsorgans sind, jedoch in der betreffenden Geschäftsbeziehung nicht handeln. Dabei werden die aus verfügbaren Quellen, typischerweise dem Handelsregister, ermittelbaren Angaben zur Feststellung und Überprüfung der Identität erfasst, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Anschrift.
- Ist Vertretungsorgan, dessen Mitglied oder eine den Kunden beherrschende Person eine andere juristische Person, wird sie wie der Kunde selbst identifiziert.

Der Kundenbetreuer stellt ferner fest und erfasst, ob

- a) der Kunde, die für ihn in dem Geschäft oder der Geschäftsbeziehung handelnde natürliche Person und der der Gesellschaft bekannte wirtschaftliche Eigentümer politisch exponiert sind oder internationalen Sanktionen der Tschechischen Republik nach dem Gesetz über deren Durchführung unterliegen.
- b) eine andere der Gesellschaft bekannte Person in der Eigentums- oder Leitungsstruktur des Kunden solchen Sanktionen unterliegt.

Bei der erstmaligen Identifizierung eines Treuhandfonds erfasst und überprüft der Kundenbetreuer anhand eines aus vertrauenswürdiger Quelle stammenden Existenznachweises des Fonds die Identifizierungsdaten der natürlichen Person, die für den Fonds bei dem Geschäft oder der Aufnahme der Geschäftsbeziehung handelt. Diese Angaben werden aus dem Ausweisdokument erfasst.

Anfertigung einer Ausweiskopie: Bei der Identifizierung einer natürlichen Person (Kunde oder für diesen handelnde Person), deren Herkunftsland die Tschechische Republik ist, werden die Daten vorrangig durch Kopieren der einschlägigen Teile des Ausweisdokuments erhoben, aus denen sich die Identifizierungsdaten sowie Art und Nummer, ausstellender Staat beziehungsweise ausstellende Behörde und Gültigkeitsdauer ergeben. Ist das Herkunftsland nicht die Tschechische Republik, erfolgt die Erhebung vorrangig durch Kopieren des betreffenden Ausweisdokuments.

Originalseite 9

Erteilt die natürliche Person keine Zustimmung zur Anfertigung einer Ausweiskopie (auch schlüssige Zustimmung genügt), schreibt der identifizierende Kundenbetreuer die Identifizierungsdaten im Umfang dieser Vorschrift ab.

Die schriftlich angefertigte Kopie beziehungsweise der Scan muss lesbare Identifizierungsdaten enthalten und die Aufbewahrung während der vorgeschriebenen Frist ermöglichen. Das Lichtbild muss in einer Qualität kopiert werden, die einen Bildvergleich erlaubt.

Der identifizierende Kundenbetreuer muss die Identifizierung im Informationssystem der Gesellschaft erfassen und sie in der einschlägigen Vertragsdokumentation, insbesondere im AML-Fragebogen als Grundlage der Geschäftsbeziehung, angeben und eigenhändig unterschreiben.

5.2. Kundenidentifizierung beim Fernabsatzabschluss

Die Gesellschaft kann die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person als Kunde oder einer für den Kunden handelnden natürlichen Person folgendermaßen ersetzen:

a) Der Kunde, der

1. natürliche Person ist, übersendet Kopien der einschlägigen Teile des Ausweisdokuments und mindestens eines weiteren ergänzenden Dokuments (beispielsweise Reisepass, Führerschein, Krankenversicherungskarte, Geburts- oder Heiratsurkunde), aus denen sich die Identifizierungsdaten ergeben.

2. juristische Person ist, übersendet einen Existenznachweis und seine Identifizierungsdaten oder die Gesellschaft ermittelt Existenz und Identifizierungsdaten aus dem öffentlichen Register oder Treuhandfondsregister.

3. Treuhandfonds ist, übersendet einen Existenznachweis und seine Identifizierungsdaten.

b) Handelt eine andere Person für den Kunden, übersendet der Kunde die Dokumentkopien nach Buchstabe a Nummer 1 der zum Handeln in dem Geschäft oder der Geschäftsbeziehung befugten Person und deren Vertretungsbefugnis.

c) Die Gesellschaft erfasst und überprüft die nach a und b übermittelten Angaben und Befugnisse und hat keine Zweifel an der tatsächlichen Identität des Kunden oder seines Vertreters.

d) Die Gesellschaft schließt mit dem Kunden einen Vertrag über die Geschäftsbeziehung, dessen Inhalt in Textform festgehalten wird.

e) Der Kunde weist glaubhaft ein auf seinen Namen bei einem Kreditinstitut oder ausländischen Kreditinstitut geführtes Zahlungskonto nach, das nicht in einem Hochrisiko-Drittland geführt wird.

f) Die erste Vertragszahlung erfolgt vom Kunden über das Konto nach e.

g) Soweit das Zahlungssystem es erlaubt, wird die Zahlung von Angaben zum Identifizierungszweck und zur Gesellschaft sowie Vor- und Nachnamen der natürlichen Person begleitet, die den Zahlungsauftrag nach f erteilt hat. Ist der Kunde eine natürliche Person ohne Vertreter und rechtfertigt dies die Risikobewertung nach § 21a, kann die ergänzende Dokumentkopie nach a Nummer 1 entfallen, wenn die Zahlung diese Angaben enthält.

Die Gesellschaft bestimmt das zweite Ausweisdokument unter Berücksichtigung der Risikobewertung im konkreten Fall.

Originalseite 10

Der Kundenbetreuer prüft die Erfüllung dieser Voraussetzungen und ob nach den verfügbaren Informationen ein Kunde, Produkt oder konkretes Geschäft ein erhöhtes Missbrauchsrisiko zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellt. Dies wird insbesondere anhand des Vertrags, AML-Fragebogens und der Prüfung einschlägiger Sanktionslisten beurteilt (Anlage Nr. 1).

Alle Ausweiskopien beziehungsweise Scans und weiteren Dokumente müssen lesbare Identifizierungsdaten enthalten, während der vorgeschriebenen Frist aufbewahrbar sein und ein Lichtbild in einer Qualität enthalten, die einen Bildvergleich ermöglicht.

Die Fernidentifizierung wird nur bei Kunden, Produkten oder konkreten Geschäften mit geringem Risiko angewandt. Geringes Risiko bedeutet ein Kunde mit Risikoprofil Nr. 1 (Kapitel 7, Risikobewertung und Kundenrisikoprofil, Abschnitt 7.3). Bei politisch exponierten Personen wird das Verfahren nicht angewandt. Eine Fernidentifizierung ist nicht möglich, wenn Sitz, ständiger Wohnsitz oder Herkunftsland des Kunden ein Land ist, das Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unzureichend anwendet, das heißt ein in Anlage Nr. 1 mit Kennzeichen 2 genanntes Land.

5.3. Elektronische Identifizierung

Die Gesellschaft führt keine elektronische Identifizierung durch.

5.4. Übernahme der Kundenidentifizierung durch ein Kredit- oder Finanzinstitut

Die Gesellschaft übernimmt keine Kundenidentifizierung von einem Kredit- oder Finanzinstitut.

5.5. Gemeinsame Bestimmungen zur Kundenidentifizierung

Politisch exponierte Person: Der Kundenbetreuer prüft, ob der Kunde, seine im betreffenden Geschäft oder der Geschäftsbeziehung handelnde natürliche Person und sein der Gesellschaft bekannter wirtschaftlicher Eigentümer politisch exponiert sind. Er prüft, ob die entsprechende Frage im Vertrag oder AML-Fragebogen beantwortet wurde. Ferner ermittelt er den Status

1. anhand der inländischen Liste politisch exponierter Funktionen (Anlage Nr. 4).
2. durch eigene Nachforschungen, beispielsweise offene Informationsquellen, zentrales Mitteilungsregister <https://cro.justice.cz/>.
3. gegebenenfalls durch kostenpflichtige Systeme spezialisierter Unternehmen zur Prüfung und Suche nach „Risikokunden“ auf Grundlage öffentlicher Quellen.

Die Gesellschaft verlässt sich nicht ausschließlich auf die Kundenerklärung, sondern überprüft sie. Ist der Kunde politisch exponiert, muss der Kundenbetreuer verstärkte Identifizierung und Sorgfaltsprüfung nach Artikel 5.7 durchführen, die Herkunft der im Geschäft verwendeten Gelder oder sonstigen Vermögenswerte erfragen und die Vermögensherkunft der politisch exponierten Person feststellen. Er erfasst diese Informationen beim Geschäft und holt vor Durchführung die Zustimmung des Vertretungsorgans ein. Der Kunde beantwortet die Fragen schriftlich in einem vom Kundenbetreuer vorgelegten Fragebogen.

Originalseite 11

Die Gesellschaft muss Angaben zur Identifizierung und Risikobewertung politisch exponierter Kunden regelmäßig aktualisieren. Sie prüft regelmäßig, ob der Status fortbesteht oder ein bestehender Kunde während der Geschäftsbeziehung politisch exponiert wurde. Mindestens nach Regional-, Senats-, Abgeordnetenhaus- und Präsidentschaftswahlen fragt sie stets ab, ob der Kunde politisch exponiert geworden ist oder diese Eigenschaft verloren hat.

Pflichten und Beschränkungen für politisch exponierte Personen gelten mindestens weitere 12 Monate nach Beendigung der Funktion und stets so lange, bis die Verpflichtete anhand der Risikobewertung das spezifische Risiko ausschließt. Währenddessen gelten sie im gleichen Umfang für Kunden mit einem politisch exponierten wirtschaftlichen Eigentümer und Personen, die bekanntermaßen zugunsten einer politisch exponierten Person handeln.

Sanktionierte Person: Der Kundenbetreuer stellt fest und erfasst, ob der Kunde, seine handelnde natürliche Person, sein bekannter wirtschaftlicher Eigentümer oder eine andere bekannte Person seiner Eigentums- oder Leitungsstruktur in einer Liste sanktionierter oder der Zusammenarbeit mit beziehungsweise Unterstützung des Terrorismus verdächtigter Personen geführt wird. Bei juristischen Personen werden ebenso Leitungspersonen und Tätigkeitsbeteiligte (Mitglieder des Vertretungsorgans, wirtschaftliche Eigentümer und andere Beteiligte des Geschäfts oder der Geschäftsbeziehung) sowie die Herkunft aus einem international sanktionierten Staat geprüft (Anlage Nr. 1). Die Prüfung erfolgt bei Aufnahme der Beziehung und anschließend vor jedem Geschäft. Neue und bestehende Kunden sowie alle Vertreter und wirtschaftlichen Eigentümer werden geprüft.

Identifizierung eines Bevollmächtigten: Wird der Kunde bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder einem Einzelgeschäft aufgrund einer Befugnis nach § 8 Absätze 4 bis 6 oder § 11 Absatz 7 ZAML vertreten, wird der Bevollmächtigte wie der Kunde identifiziert. Zusätzlich wird die vom Kunden ausgestellte Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorgelegt und Bestandteil der Kundendokumentation.

Identifizierung des gesetzlichen Vertreters oder Betreuers: Handelt ein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer für den Kunden, identifiziert ihn der Kundenbetreuer wie eine natürliche Person als Kunden. Der Vertreter muss die Identifizierungsdaten des Kunden nachweisen. Dessen persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich.

Handelt eine andere Person für den Kunden, muss sie ihre Befugnis nachweisen, sofern diese nicht aus dem öffentlichen Register hervorgeht. Der Kundenbetreuer prüft Bestehen und Umfang der Befugnis.

Während der Geschäftsbeziehung überprüfen die Kundenbetreuer Gültigkeit und Vollständigkeit der bei Identifizierung und Sorgfaltsprüfung erhobenen Angaben und erfassen Änderungen. Häufigkeit und Umfang richten sich nach dem Kundenrisikoprofil.

Besteht bei Aufnahme oder während der Geschäftsbeziehung der Verdacht, dass der Kunde nicht im eigenen Namen handelt oder das Handeln für einen Dritten verschleiert, fordert der Kundenbetreuer den Befugnisnachweis nach § 8 Absätze 4 bis 6 oder § 11 Absatz 7 ZAML.

Originalseite 12

Bei weiteren Geschäften eines bereits identifizierten Kunden beziehungsweise bei Vertretung nach Identifizierung des Kunden und der handelnden natürlichen Person überprüft der Kundenbetreuer deren Identität auf geeignete Weise.

Feststellung einer Unstimmigkeit: Hat der Kundenbetreuer begründeten Anlass anzunehmen, dass er bei Identifizierung oder Sorgfaltsprüfung eine Unstimmigkeit nach dem Gesetz über das Register wirtschaftlicher Eigentümer (nachfolgend „Unstimmigkeit“) festgestellt hat, weist er den Kunden unter Angabe der konkreten Unstimmigkeit darauf hin. Soweit nach den Umständen zweckmäßig, gestattet die Gesellschaft dem Kunden eine Stellungnahme.

Beseitigt oder widerlegt der Kunde die Unstimmigkeit nicht unverzüglich nach dem Hinweis, meldet der Kundenbetreuer sie dem AML Officer, der sie anschließend dem für das Unstimmigkeitsverfahren nach dem Registergesetz zuständigen Gericht meldet.

Die Meldung an den AML Officer und anschließend das Gericht muss durch die Tatsachen oder Schriftstücke, die die Unstimmigkeit belegen, sowie eine gegebenenfalls abgegebene Kundenstellungnahme belegt werden.

5.6. Vereinfachte Identifizierung und Sorgfaltsprüfung

Die Gesellschaft führt keine vereinfachte Identifizierung und Sorgfaltsprüfung durch.

5.7. Verstärkte Identifizierung und Sorgfaltsprüfung

Zusätzlich zu den üblichen Maßnahmen führt die Gesellschaft im zur wirksamen Beherrschung des festgestellten Risikos erforderlichen Umfang folgende Maßnahmen durch:

- a) Sie beschafft zusätzliche Dokumente oder Informationen über i. den wirtschaftlichen Eigentümer, ii. die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung und iii. die Herkunft der Gelder und sonstigen Vermögenswerte des Kunden und wirtschaftlichen Eigentümers.
- b) Sie überprüft Dokumente oder Informationen anhand mehrerer vertrauenswürdiger Quellen.
- c) Sie überwacht die Geschäftsbeziehung und die darin getätigten Geschäfte regelmäßig und verstärkt.
- d) Sie holt zur Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung die Zustimmung eines Mitglieds ihres Vertretungsorgans oder einer von ihm mit AML- und Terrorismusfinanzierungsprävention betrauten Person ein.
- e) Sie verlangt die erste Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder von einem auf den Namen des Kunden geführten Konto bei einem Kreditinstitut oder ausländischen Kreditinstitut, das Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten unterliegt, die den EU-Anforderungen mindestens gleichwertig sind, oder
- f) Sie führt andere Maßnahmen unter Berücksichtigung der Art der Gesellschaft, ihrer Tätigkeit und ihrer eigenen Risikobewertung durch.

Verstärkte Identifizierung und Sorgfaltsprüfung erfolgen stets:

- bei Aufnahme und während einer Geschäftsbeziehung mit einer in einem Hochrisiko-Drittland ansässigen Person, mindestens mit den Maßnahmen nach Buchstaben a bis d und f.
- vor einem Geschäft mit Bezug zu einem Hochrisiko-Drittland, mindestens mit den Maßnahmen nach Buchstaben a bis d und f.
- vor einem Geschäft oder bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person, mindestens mit den Maßnahmen nach Buchstabe a Nummer iii und Buchstaben c und d.
- wenn Kunde, Geschäft oder Geschäftsbeziehung aufgrund der Risikobewertung ein erhöhtes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko darstellt.

6. Sorgfaltsprüfung des Kunden

Die Gesellschaft muss den Kunden prüfen:

- a) Vor einem Geschäft außerhalb einer Geschäftsbeziehung: i. spätestens sobald erkennbar ist, dass es 15.000 EUR oder den entsprechenden Betrag in anderer Währung erreicht oder übersteigt. ii. mit einer politisch exponierten Person. iii. mit einer in einem Land ansässigen Person, das nach Einstufung der Europäischen Kommission oder aus anderem Grund als hochriskant gilt. iv. mit einer nach § 11 Absatz 7 AML-Gesetz identifizierten Person.
- b) Vor einer Transaktion mit Merkmalen eines verdächtigen Geschäfts unabhängig von deren Schwellenwert.
- c) Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, beispielsweise Vertragsabschluss.
- d) Während der Geschäftsbeziehung.

Bei Aufteilung einer Zahlung in mehrere zusammenhängende Leistungen gilt ihre Summe als Geschäftswert. Der Kunde stellt dem Kundenbetreuer alle für die Prüfung erforderlichen Informationen einschließlich einschlägiger Dokumente bereit. Die Gesellschaft darf zu Gesetzeszwecken Kopien oder Auszüge der vorgelegten Dokumente anfertigen und die so erhobenen Informationen zur Erfüllung des ZAML-Zwecks verarbeiten. Der Kundenbetreuer erfasst Kundeninformationen im Geschäftssystem. Verweigert der Kunde die Mitwirkung, lehnt die Gesellschaft das Geschäft oder die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab und meldet dies zugleich dem AML Officer.

Bei der Prüfung ermittelt und bewertet die Gesellschaft:

- a) Identifizierungsdaten des Kunden.
- b) Informationen über Zweck und beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung sowie die Geschäftstätigkeit des Kunden.
- c) Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Maßnahmen zu deren Überprüfung anhand vertrauenswürdiger Quellen. Besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Register wirtschaftlicher Eigentümer oder ein vergleichbares Register, wird der wirtschaftliche Eigentümer stets mindestens anhand dieses Registers und einer weiteren Quelle überprüft. Ferner wird geprüft, ob er politisch exponiert ist oder internationalen Sanktionen der Tschechischen Republik nach dem einschlägigen Gesetz unterliegt. Kann die Gesellschaft den wirtschaftlichen Eigentümer nicht feststellen, erhält der Kunde automatisch Risikoprofil Nr. 2.
- d) Bei einer juristischen Person oder einem Treuhandfonds die Eigentums- und Leitungsstruktur und ob eine Person darin internationalen Sanktionen der Tschechischen Republik unterliegt.
- e) Informationen für die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich Prüfung der währenddessen getätigten Geschäfte auf Übereinstimmung mit den Kenntnissen der Gesellschaft über den Kunden und sein Risikoprofil.
- f) Informationen zur Herkunft der für Geschäfte vorgesehenen Gelder.
- g) Bei einer politisch exponierten Person außerdem angemessene Maßnahmen zur Ermittlung ihrer Vermögensherkunft, beispielsweise durch Eigenerklärung, Steuererklärung oder Auszug aus dem zentralen Mitteilungsregister.

Die Gesellschaft erhebt diese Informationen abhängig von Kundentyp, Art und Umfang der Dienstleistung oder des Produkts in dem Umfang, der zur Beurteilung möglicher Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken erforderlich ist.

Originalseite 14

Der AML Officer erläutert und begründet den Kundenbetreuern den Umfang der Prüfung unter Berücksichtigung der Kundenrisiken.

Die Informationen werden insbesondere mit dem dem Vertrag beigefügten AML-Kundenfragebogen und durch ergänzende Rückfragen des Kundenbetreuers erhoben. Während der Geschäftsbeziehung werden sie aus dem Informationssystem der Gesellschaft sowie aus mitgeteilten und belegten Kundenangaben gewonnen.

7. Risikobewertung und Kundenrisikoprofil

7.1. Allgemeines Verfahren zur Bestimmung des Kundenrisikoprofils

Die Gesellschaft kategorisiert Kunden auf Grundlage der bei Identifizierung und Prüfung gewonnenen Informationen nach Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, legt Bedingungen fest, unter denen sie keine Geschäftsbeziehung eingeht oder eine bestehende beendet, und weist jedem Kunden ein Risikoprofil zu. Grundlage sind die nachstehenden Risikofaktoren. Hiermit werden deren Ermittlung bei Neukunden und während der Geschäftsbeziehung sowie das Vorgehen gegenüber betroffenen Kunden festgelegt. Das Kundenrisikoprofil wird anhand des Vertrags und AML-Fragebogens festgestellt. Diese Dokumente werden jedem Neukunden zur Erbringung einer der Verwaltung zwecks gemeinsamer Anlage vergleichbaren Vermögensverwaltungsleistung vorgelegt.

Risikograd	Kennzahl	Auftretenswahrscheinlichkeit	Kennzeichen
Geringfügig	1	Wenig wahrscheinlich	a
Mittelschwer	2	Mäßig wahrscheinlich	b
Schwerwiegend	3	Wahrscheinlich	c

Das Profil bewertet der Kundenbetreuer. Tritt ein Risikofaktor nach Artikel 7.2 auf, muss der AML Officer das Profil bestimmen. Er teilt es dem Kundenbetreuer mit, der es im Kundendatensatz des Informationssystems erfasst.

Die Gesellschaft prüft Kunden und Geschäfte auch während der Beziehung aktiv auf Risikofaktoren mittels automatisierter Verfahren im Informationssystem und Stichproben, siehe Artikel 7.4.

Bei der Risikobewertung berücksichtigt sie:

- a) die nationale Risikobewertung nach § 30a ZAML.
- b) die von der Europäischen Kommission erstellte europäische Risikobewertung.
- c) methodische und auslegende Materialien und Entscheidungen der ČNB und FAÚ.
- d) Informationen der FAÚ und Strafverfolgungsorgane.
- e) bei Identifizierung und Prüfung gewonnene Informationen.

7.2. Risikokategorisierung von Kundentypen anhand von Risikofaktoren

Risikofaktoren bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung:

- a) Wirtschaftlicher Eigentümer nicht feststellbar (3b).
- b) Unklarer Zweck und Grund der Aufnahme (2a).
- c) Unklare Mittelherkunft, beispielsweise vom Kunden angegebener Bargeldgewinn im Casino oder Bargeldgeschenk (2a).

Originalseite 15

- d) Nutzung von Transaktionen, die Anonymität fördern könnten (2a).
- e) Gesellschaft ohne wirtschaftliche Tätigkeit (2a).
- f) Sitz in sogenannten Offshore-Gebieten oder Steueroasen (2b).
- g) Unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch eine Person mit Sitz in solchen Gebieten (2b).
- h) Sitz des Kunden oder seiner unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Person in einem sogenannten Office House (formelle Verlegung von Gesellschaftssitzen in Großstädte und große Bürogebäude, insbesondere Prag, um Prüfungen der örtlich zuständigen Finanzämter möglichst hinauszuzögern) (2b).
- i) Verdacht, dass der Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt oder die Ausführung eines fremden Auftrags verschleiert (3a).
- j) Identische Kontaktdaten mehrerer Konten mehrerer Kunden (2a).
- k) Kunde oder Vertreter mit behördlich gemeldetem Wohnsitz beim Amt (2a).
- l) Ungewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung (2a).
- m) Ansässigkeit in einem nachstehend genannten geografischen Hochrisikogebiet (2b).
- n) Juristische Person oder Treuhandfonds als persönliches Instrument zur Vermögenshaltung (2a).
- o) Handelsgesellschaft mit möglichen nominierten Aktionären beziehungsweise Gesellschaftern oder Inhaberaktien (2b).
- p) Für die Geschäftstätigkeit ungewöhnliche oder zu komplexe Eigentumsstruktur (2b).
- q) Tätigkeitsgegenstand: Waffen- oder Munitionshandel beziehungsweise Handel mit Militärmaterial (3a), Handel mit gefährlichen Stoffen (3a), Spielhallen, Casinos, Gebrauchtwaren- und Pfandgeschäfte (2a).
- r) Kunde, wirtschaftlicher Eigentümer, Vertreter oder eine Person in Leitungs- oder Eigentumsstruktur auf Sanktionslisten der Tschechischen Republik, EU oder OFAC, Anlage Nr. 1 (3a).
- s) Sonstige Anhaltspunkte für verdächtige Geschäfte.

Weitere Faktoren bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko:

- a) Ein Herkunftsland des Kunden, wirtschaftlichen Eigentümers oder Vertreters wendet AML- und Terrorismusfinanzierungsmaßnahmen unzureichend oder gar nicht an oder wird von der Gesellschaft nach eigener Bewertung als riskant angesehen (Anlage Nr. 1).
- b) Ein solches Herkunftsland unterliegt Sanktionen, Embargos oder vergleichbaren Beschränkungen (Anlage Nr. 1).
- c) Ein solches Herkunftsland wird in zuverlässigen Quellen als Land mit erheblicher Korruption oder anderer Kriminalität bezeichnet (Anlage Nr. 1).
- d) Das Herkunftsland des Geschäftspartners des Kunden wendet die Maßnahmen unzureichend oder gar nicht an oder gilt nach eigener Bewertung der Gesellschaft als riskant.
- e) Eintragung des Kunden, wirtschaftlichen Eigentümers oder Geschäftspartners in Listen sanktionierter Personen und Bewegungen.
- f) Ungewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung.
- g) Nutzung von Produkten oder Transaktionen, die Anonymität fördern könnten.
- h) Hohe Bargeldnutzung in der Geschäftstätigkeit des Kunden.
- i) Juristische Person oder Treuhandfonds als persönliches Instrument zur Vermögenshaltung.

Originalseite 16

j) Nach verfügbaren Informationen mit einem erhöhten Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko verbundene Kundentätigkeit.

k) Für die Geschäftstätigkeit ungewöhnliche oder zu komplexe Eigentumsstruktur.

l) Undurchsichtige Eigentumsstruktur.

m) Mit erhöhtem Risiko verbundener Tätigkeitsgegenstand.

Der Risikograd der einzelnen Faktoren unterscheidet sich. Einige, beispielsweise unklare Mittelherkunft oder Sanktionslistung, gelten als Merkmale verdächtiger Geschäfte.

Das Profil wird nach Artikel 7.1 bestimmt. Faktoren können auch durch Kontrollen während der Geschäftsbeziehung erkannt werden. Verfahren und Häufigkeit stehen in Artikeln 6 und 7.4.

Risikofaktoren während der Geschäftsbeziehung und bei Einzelgeschäften: Die Gesellschaft prüft auch während der Beziehung. Kunden müssen Änderungen der im Vertrag und AML-Fragebogen enthaltenen Angaben melden. Ein ursprünglich als risikolos eingestufte Kunde kann zum Risikokunden, einer höheren Risikokategorie oder als nicht akzeptabel eingestuft werden. Dies erfolgt anhand der Risikobestimmung, wenn folgende Faktoren festgestellt werden:

a) Änderung eines Herkunftslands des Kunden, wirtschaftlichen Eigentümers oder Vertreters in ein Land mit unzureichenden oder fehlenden AML- und Terrorismusfinanzierungsmaßnahmen oder ein von der Gesellschaft als riskant bewertetes Land.

b) Änderung des Herkunftslands des Geschäftspartners in ein solches Land.

c) Sanktionslistung des Kunden, seines wirtschaftlichen Eigentümers oder Vertreters, des endgültigen Empfängers des Geschäftsgegenstands oder des Geschäftspartners beziehungsweise dessen wirtschaftlichen Eigentümers.

d) Eigentumsstruktur wird undurchsichtig, der endgültige natürliche Eigentümer ist nicht ermittelbar.

e) Verlegung des Sitzes des Kunden oder einer ihn unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Person in ein Offshore-Gebiet.

f) Verlegung eines solchen Sitzes in ein Office House.

g) Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit.

h) Verdacht auf Handeln auf fremde Rechnung oder Verschleierung eines fremden Auftrags.

i) Sonstige Anhaltspunkte für ein verdächtiges Geschäft.

Weitere Faktoren während einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko:

a) Änderung eines Herkunftslands des Kunden, wirtschaftlichen Eigentümers oder Vertreters in ein Land mit unzureichenden oder fehlenden Maßnahmen oder ein von der Gesellschaft als riskant bewertetes Land (Anlage Nr. 1).

Originalseite 17

b) Änderung des Herkunftslands des Geschäftspartners in ein solches Land.

c) Sanktionslistung des Kunden, seines wirtschaftlichen Eigentümers oder Vertreters, des endgültigen Empfängers des Geschäftsgegenstands oder des Geschäftspartners beziehungsweise dessen wirtschaftlichen Eigentümers.

d) Geschäftsbeziehung unter ungewöhnlichen Umständen.

Während der Beziehung muss der Kunde alle Änderungen der Vertrags- und AML-Fragebogenangaben melden, beispielsweise der Identifizierungsdaten. Aufgrund der Meldung oder eigener Feststellungen bewertet der für die Beziehung zuständige Kundenbetreuer die neuen Angaben und gegebenenfalls einen neuen Risikofaktor und verfährt entsprechend wie bei Aufnahme der Beziehung.

Die Faktoren werden insbesondere über das Informationssystem, Informationsaktualisierungen und Stichproben geprüft. Verantwortlich ist der Kundenbetreuer.

7.3. Kundenrisikoprofile

Auf Grundlage der Faktoren unterscheidet die Gesellschaft:

Profil Nr. 1 - risikoloses Kundenprofil: Kunden ohne AML-Risikomerkmale bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung (Vertragsabschluss) und späterer Zusammenarbeit.

Profil Nr. 2 - Risikokundenprofil: Kunden mit einem oder mehreren beim Ausfüllen des AML-Fragebogens und Unterzeichnen des Vertrags erkannten Faktoren, die nach Bewertung eine Geschäftsbeziehung nicht ausschließen. Verantwortliche Personen müssen die Geschäftstätigkeit verstärkt überwachen, insbesondere die Mittelherkunft für jedes Geschäft und Einzelheiten des Faktors durch Kundenerklärung und Prüfung öffentlicher Quellen genauer ermitteln, um Abweichungen und mögliche Verdachtsmerkmale zu erkennen. Der AML-Kundenfragebogen wird häufiger, nach 12 Monaten, aktualisiert.

Profil Nr. 3 - nicht akzeptables Kundenprofil: Kunden mit einem oder mehreren Faktoren, die nach Auswertung des AML-Fragebogens zur AML-Unannehmbarkeit führen. Eine Geschäftsbeziehung darf nicht aufgenommen werden.

Neue Geschäftsbeziehungen werden individuell nach Unterlagen, Kundentyp, Geschäftszweck, Regelmäßigkeit und Dauer der Zusammenarbeit, Geschäftswert, Kundenäußerungen, allgemein verfügbaren Informationen sowie weiteren Belegen oder Referenzen beurteilt.

Bei einem oder mehreren Faktoren erfasst der Kundenbetreuer dies im Informationssystem und meldet es dem AML Officer. Dieser bewertet den Faktor gemeinsam mit ihm und bestimmt Profil Nr. 2 oder 3. Mehrere Faktoren und Profil Nr. 2 führen zu verstärkter Beziehungsüberwachung durch die interne Kontrolle. Jeder Fall wird anhand der belegten Dokumente, des Kundentyps, Geschäftszwecks und der Regelmäßigkeit und Dauer der Beziehung beurteilt.

Originalseite 18

Dabei werden auch Produkttyp, Geschäftswert und Abwicklungsart, Kundenäußerungen, allgemein verfügbare Informationen und Unterlagen sowie gegebenenfalls Referenzen anderer Quellen und erhöhte Risikofaktoren berücksichtigt. Der AML Officer berücksichtigt insbesondere die Kundenstellung, gegebenenfalls dessen Geschäftstätigkeit und die Möglichkeit des Missbrauchs der Gesellschaftsdienste. Die endgültige Beurteilung der Profile Nr. 2 und 3 obliegt dem AML Officer. Nur das Vertretungsorgan kann seine Entscheidung ändern. Ein Kunde, gegen den die Tschechische Republik internationale finanzielle Sanktionen anwendet, wird immer Profil Nr. 3 zugeordnet.

Der AML Officer identifiziert und bewertet mögliche Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken der Gesellschaft und berücksichtigt sie in dieser Vorschrift.

Bei Verdachtsmerkmalen gelten für Risikokunden höhere Anforderungen an belegte Erklärungen und Dokumente. Die konkreten zusätzlichen Anforderungen werden individuell nach Weisung des AML Officers festgelegt.

Bei Aufnahme einer Beziehung mit einer ausländischen Person fordert der Kundenbetreuer stets die Mitwirkung des AML Officers bei Identifizierung und Prüfung an. Dieser überprüft im Einzelfall stets, ob die Person aus einem EU-sanktionierten Staat oder einem Risikoland nach aktueller Liste in Anlage Nr. 1 stammt. Die Liste der Risikokunden (Profil Nr. 2) beziehungsweise Kunden mit Risikoprofil wird im Informationssystem geführt. Jeder Kundendatensatz enthält das Profil.

Kundenrisikofaktoren:

- a) Ungewöhnliche Umstände der Beziehung, Kunde wird begleitet oder angeleitet (1b).
- b) Ansässigkeit im geografischen Hochrisikogebiet (2b).
- c) Juristische Person oder Treuhandfonds als persönliches Vermögenshaltungsinstrument (2a).
- d) Handelsgesellschaft mit möglichen nominierten Aktionären beziehungsweise Gesellschaftern oder Inhaberaktien (1b).
- e) Hohe Bargeldnutzung, beispielsweise Wechselstuben, Tabakläden oder Standverkauf (1b).
- f) Ungewöhnliche oder zu komplexe Eigentumsstruktur für die Tätigkeit, Verkettung von drei oder mehr weiteren Gesellschaften (1b).
- g) Tätigkeitsgegenstand: 1. Waffen-, Munitions- oder Militärmaterialhandel (3a). 2. Handel mit gefährlichen Stoffen (3a). 3. Spielhallen, Casinos, Gebrauchsgüter- oder Pfandgeschäfte (2a).
- h) Der Kunde kontaktiert die Gesellschaft beispielsweise dreimal monatlich, dann über zehn Monate nicht, nimmt die Kommunikation wieder auf und wiederholt dieses Muster (1b).
- i) Beendigung der Beziehung kurz nach Aufnahme, innerhalb eines Monats, und erneute Aufnahme innerhalb von zwei Monaten (2b).

Ein Kunde erhält immer Profil Nr. 2, wenn:

- a) Ein Herkunftsland des Kunden, einer für ihn vertretungsbefugten Person oder seines wirtschaftlichen Eigentümers AML- und Terrorismusfinanzierungsmaßnahmen unzureichend anwendet und in einer unmittelbar anwendbaren EU-Vorschrift oder einer auf der FATF-Website veröffentlichten öffentlichen Erklärung so eingestuft ist, das heißt in der Tabelle der Anlage Nr. 1 mit Nummer 2 bezeichnet wird.

Originalseite 19

- b) Kunde oder wirtschaftlicher Eigentümer ist politisch exponiert oder handelt nach Kenntnis der Gesellschaft zugunsten einer politisch exponierten Person.
- c) Undurchsichtige Eigentumsstruktur. Ausgenommen ist eine juristische Person mit an einem europäischen geregelten oder vergleichbaren ausländischen Markt zugelassenen Wertpapieren und EU-gleichwertigen Offenlegungspflichten.
- d) Nach verfügbaren Angaben wurde oder wird der Geschäftsgegenstand im Zusammenhang mit dem Geschäft aus einem Staat übertragen oder bereitgestellt oder in einen Staat übertragen oder bereitgestellt, der AML- und Terrorismusfinanzierungsmaßnahmen unzureichend oder gar nicht anwendet und entsprechend in einer unmittelbar anwendbaren EU-Vorschrift oder durch die FATF bezeichnet ist.
- e) Der Kunde ist nicht die natürliche Person, für die das Geschäft durchgeführt wird.
- f) Eine juristische Person als Kunde übt nach Kenntnis der Gesellschaft keine wirtschaftliche Tätigkeit aus.
- g) Eine Tätigkeit der juristischen Person ist nach Absatz 1 Buchstabe g des Abschnitts Kundenrisikofaktoren riskant.
- h) Ein ungewöhnlich komplexes oder umfangreiches Geschäft, eine ungewöhnliche Handelsweise (das Geschäft weicht um 300 % vom arithmetischen Mittel früherer Kundenzahlungen ab) oder ein Geschäft ohne erkennbaren wirtschaftlichen und rechtmäßigen Zweck (außerhalb der Kundentätigkeit oder möglicherweise rechtswidrig).
- i) Kunde, Zahlender oder Zahlungsempfänger hat Verbindungen zu international sanktionierten Ländern (Anlage Nr. 1).

Ein Kunde erhält immer Profil Nr. 3, wenn:

- a) Kunde, bevollmächtigter Vertreter, wirtschaftlicher Eigentümer oder, soweit der Gesellschaft bekannt, Geschäftspartner, endgültiger Empfänger des Geschäftsgegenstands oder wirtschaftlicher Eigentümer des Geschäftspartners auf einer Sanktionsliste nach anderen Rechtsvorschriften zur Durchführung internationaler Sanktionen steht (Anlage Nr. 1).
- b) Ein Herkunftsland des Kunden oder seines bevollmächtigten Vertreters überhaupt keine AML- und Terrorismusfinanzierungsmaßnahmen anwendet und entsprechend in einer unmittelbar anwendbaren EU-Vorschrift oder einer öffentlichen Erklärung auf der FATF-Website bezeichnet ist, also ein in Anlage Nr. 1 mit Nummer 3 gekennzeichnetes Land.

7.4. Risikofaktoren der Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft

a) Spezifikation der Produktrisikofaktoren

Die Gesellschaft prüft Faktoren des Missbrauchs ihrer Produkte und Dienstleistungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Aufgrund festgestellter Tatsachen kann sie während der Geschäftsbeziehung einen ursprünglich risikolosen Kunden als Risikokunden einstufen oder die Beziehung beenden.

Die Gesellschaft ist ein Finanzinstitut, das Kunden die Verwaltung von Geld zur gemeinsamen Anlage anbietet. Dafür ist sie bei der ČNB registriert. Ein Missbrauch ist bei der Geldverwaltung möglich, wenn der Kunde Gelder rechtswidriger Herkunft anvertraut.

Originalseite 20

Dies kann von sogenannter Strukturierung begleitet sein, bei der Gelder knapp unterhalb der Kontrollschwelle überwiesen werden, oder von einem für den Kunden untypischen Geschäft (ungewöhnlicher Betrag oder Sonderbedingungen wie eine Bareinzahlung ohne logische Begründung). Weitere Missbrauchsmittel sind gefälschte Ausweise, unzureichende Prüfung durch den Kundenbetreuer oder dessen Beteiligung an der Straftat als „Insider“.

Als Finanzinstitut, das anvertraute Gelder verwaltet, berücksichtigt die Gesellschaft folgende Missbrauchsmöglichkeiten:

a) Geschäftswert:

1. Für den Kunden untypische Geschäfte außerhalb seiner Transaktionshistorie, etwa deutlich höheres Volumen, untypische Währung oder erhöhte Häufigkeit.
2. Geschäft ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund, etwa Auszahlung erst am Vortag eingezahlter Gelder.
3. Geschäftsvolumen entspricht nicht dem Einkommen beziehungsweise den Erträgen des Kunden.
4. Strukturierung, das heißt Überlassung von Mitteln zur Verwaltung oder Abzug von Mitteln eines Kunden über das Gesellschaftskonto mit drei oder mehr Transaktionen innerhalb eines Monats, die jeweils 350.000 CZK nicht übersteigen.
5. Eingehende Zahlungen auf das Gesellschaftskonto von über 5 Millionen CZK durch andere Personen als den Kunden.

b) Zahlungsweise:

1. Ohne logischen Grund verlangte Barzahlung bei zuvor ausschließlich unbaren Geschäften.

c) Insiderbeteiligung:

1. Beteiligung von Gesellschaftsmitarbeitern an Straftaten durch Unterstützung der Verschleierung oder unmittelbare Geldwäschebeteiligung.

Erhöhte Produktrisiken sind ferner:

- a) Transaktionen, die Anonymität fördern könnten.
- b) Einzahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter.
- c) Neue Produkte und Geschäftspraktiken einschließlich neuer Vertriebssysteme sowie neuer oder aufkommender Technologien für neue oder bestehende Produkte.

Kunden- und Dienstleistungsrisiken können sich überschneiden und sind stets im Zusammenhang zu bewerten.

b) Überwachung der Risikofaktoren und Geschäftsbeziehungen

Die laufende Überwachung der Kundenrisikofaktoren hängt eng mit der Überwachung und Prüfung während der Geschäftsbeziehung zusammen. Sie erfolgt durch:

- a) Kundenbetreuer, die aufgrund laufender Kommunikation die Abläufe und Bedürfnisse ihrer Kunden kennen und Abweichungen von deren „Normalverhalten“ erkennen können.
- b) Verpflichtende Aktualisierung der Kundenangaben.
- c) Stichproben der internen Kontrolle.

Originalseite 21

Überwachung durch Kundenbetreuer: Jeder muss

- anhand des üblichen Kundenverhaltens jedes Geschäft und Anforderungen an die Dienstleistungserbringung beurteilen, bei unüblichen oder ungewöhnlichen Anforderungen das Geschäft prüfen und gegebenenfalls den AML Officer hinzuziehen.
- Kundeninformationen nach dieser Vorschrift unverzüglich aktualisieren.

Pflichtaktualisierung der Kundenangaben: Der Vertrag verpflichtet Kunden zur Mitteilung sämtlicher Änderungen der Vertrags- und AML-Fragebogenangaben. Für den Fall unzureichender Mitwirkung hat die Gesellschaft eine regelmäßige Aktualisierung der Identifizierungs- und Fragebogeninformationen durch erneutes Ausfüllen des AML-Fragebogens eingeführt:

- a) Profil Nr. 1: jeweils 36 Monate nach Aufnahme der Beziehung oder letzter Aktualisierung.
- b) Profil Nr. 2: jeweils 12 Monate nach Aufnahme oder letzter Aktualisierung.

Die Angabe zur politischen Exponiertheit ist nach Regional-, Senats-, Abgeordnetenhaus- oder Präsidentschaftswahlen stets zu aktualisieren. Innerhalb von 60 Tagen nach dem Wahlergebnis wird den Kunden eine Anfrage zur Fortgeltung ihrer bisherigen Angabe zugesandt.

Kontrollen durch den AML Officer:

1. Vierteljährliche Stichproben zur Prüfung der Kunden bei Aufnahme der Beziehung, also richtige Ausfüllung von Verträgen und AML-Fragebögen und Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Informationen, sowie zu Prüfungen während der Beziehung nach dieser Vorschrift. Ergebnis ist ein dem Mitglied des Vertretungsorgans übersandter Quartalsbericht über Kontrolle und Feststellungen.
2. Wöchentliche Kontrollen sämtlicher Geschäfte von Kunden mit Profil Nr. 2 und deren Bewertung im Hinblick auf diese Vorschrift.

Einführung neuer Produkte und Technologien: Bei neuen Produkten, Dienstleistungen, Vertriebskanälen oder technischen Verfahren ist stets Vorsicht geboten und ihr möglicher Geldwäschemissbrauch zu prüfen, da es sich um neue Tätigkeiten handelt und die Gesellschaft unter Umständen nicht sämtliche AML-Maßnahmen einhalten kann. Der AML Officer legt bei Einführung die Verfahren gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fest.

8. Aufnahme der Geschäftsbeziehung, Nichtdurchführung eines Geschäfts

Die Gesellschaft verweigert ein Geschäft oder die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, wenn:

- der Kunde die Identifizierung verweigert.
- erforderliche Angaben für Identifizierung und Prüfung fehlen.

Originalseite 22

- der Kunde trotz Aufforderung keinen Vertretungsnachweis vorlegt, wenn bei Aufnahme, während der Beziehung oder bei einem Geschäft der Verdacht auf Handeln im fremden Namen oder Verschleierung des Handelns für einen Dritten besteht.
- der Kunde die Mitwirkung bei der Prüfung verweigert.
- Identifizierung oder Prüfung aus anderem Grund unmöglich ist.
- der prüfende Kundenbetreuer Zweifel an der Wahrheit der Kundenangaben oder Echtheit der Dokumente hat.
- der Kunde internationalen finanziellen Sanktionen der Tschechischen Republik unterliegt (Anlage Nr. 1).
- bei einer politisch exponierten Person die Herkunft des für das Geschäft vorgesehenen Vermögens unbekannt ist.
- Kunde, wirtschaftlicher Eigentümer, Vertreter oder Mitglied des Vertretungsorgans auf einer Sanktionsliste steht.

Stellt die Gesellschaft während der Beziehung einen dieser Umstände fest, führt sie das Geschäft nicht durch oder beendet die Beziehung.

Für Erstidentifizierung, Vertragsunterzeichnung und Vorabprüfung der Dokumente ist der Kundenbetreuer verantwortlich. Er ist auch für laufende Kundenprüfung und Aktualisierung der Daten beziehungsweise des AML-Fragebogens zuständig. Die abschließende Prüfung des Kunden und der bei Unterzeichnung vorgelegten Dokumente obliegt dem Vertretungsorgan (Vier-Augen-Prinzip).

9. Definition eines verdächtigen Geschäfts

Ein verdächtiges Geschäft ist ein unter Umständen durchgeführtes Geschäft, die den Verdacht auf versuchte Geldwäsche, den vorgesehenen Einsatz von Mitteln zur Terrorismusfinanzierung oder einen anderen Zusammenhang damit begründen. Aufgrund bestimmter Anzeichen kann auch bei geringer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Mittel aus einer Straftat stammen oder zur Begehung einer Straftat, eines terroristischen Akts oder anderer terroristischer Aktivitäten verwendet werden sollen (nachfolgend „verdächtiges Geschäft“). Die Gesellschaft muss weder die konkrete Straftat noch den Täter oder weitere tatbestandsmäßige Umstände kennen.

Allgemeine Verdachtsmerkmale:

- a) Schwierigkeiten bei der Identifizierung.
- b) Ungewöhnliche vom Kunden verlangte oder angebotene Bedingungen.
- c) Für den Kunden untypische Transaktion.
- d) Gefälscht wirkende, beschädigte oder anderweitig zweifelhafte Dokumente.
- e) Unerklärte Nervosität bei persönlichem Kontakt.
- f) Kunde wird begleitet und beobachtet.
- g) Kunde handelt als Mittelsmann.
- h) Kein erkennbarer wirtschaftlicher, sachlicher oder rechtlicher Grund oder Bezug zur üblichen Geschäftstätigkeit.
- i) Ungewöhnliche Übertragung größerer Bargeldebeträge, etwa eine vom Normalmaß abweichende Bareinzahlung bei der Bank.
- j) Bestreben nach minimalem Kontakt und Bevollmächtigung anderer für den Kontakt.
- k) Wirtschaftlich undurchsichtige oder unlogische Transaktion, deren Konstruktion auf Rechtswidrigkeit hindeuten kann.
- l) Kurz nach Einzahlung erfolgende Abhebung von Geldbeträgen ohne logischen geschäftlichen Grund.

Originalseite 23

- m) Falsche oder irreführende Angaben, unbegründete Verweigerung üblicher Informationen oder Unterlagen oder schwer überprüfbare beziehungsweise unglaubwürdige Angaben.
- n) Geschäft mit Risikokunden.
- o) Verweigerung der Prüfung oder der Identifizierungsdaten der vertretenen Person.

Verdachtsmerkmale bei Vermögensverwaltung zur gemeinsamen Anlage:

- a) Einzahlungen knapp unter Kontrollschwellen (Strukturierung).
- b) Ungewöhnliche Ausführungsanforderungen, insbesondere gemessen an Kundentyp, bisheriger Tätigkeit, Gegenstand, Höhe, Abwicklung und Tätigkeitsgegenstand.
- c) Einzahlungen mit großen Mengen niedrigwertiger Zahlungsmittel.
- d) Ungewöhnlicher Transport größerer Bargeldmengen, etwa in Plastiktüten oder Taschen.
- e) Im Inland selten verwendete Einzahlungswährungen, etwa ukrainische Hrywnja, vietnamesischer Dong oder belarussischer Rubel.
- f) Ein- und Auszahlungen anvertrauter Gelder aus beziehungsweise in Risiko- und Sanktionsländer.
- g) Ohne logische Erklärung verlangte teilweise bare Transaktion, etwa Überweisung zur Einzahlung und Auszahlung in bar.
- h) Unbegründete Änderung von Kontaktdaten oder Transaktionsanweisungen.
- i) Verfügbare Hinweise auf Verbindungen zu Straftätern.
- j) Vertretung durch Bevollmächtigte aus unklaren Gründen.
- k) Saisonales Transaktionsmuster ohne erkennbaren rechtmäßigen Grund.
- l) Schwer überprüfbare Dokumente ausländischer Institute.
- m) Einzahlungsfrequenz oder -höhe passt nicht zum Vermögensprofil.

Ein verdächtiges Geschäft liegt immer vor, wenn:

- Kunde, eine Person seiner Eigentums- oder Leitungsstruktur, wirtschaftlicher Eigentümer, Vertreter oder ein der Gesellschaft bekannter Geschäftsbeteiligter internationalen Sanktionen der Tschechischen Republik nach Gesetz Nr. 69/2006 Slg. in geltender Fassung unterliegt.
- Gegenstand Waren oder Dienstleistungen sind oder sein sollen, gegen die die Tschechische Republik Sanktionen nach dem Gesetz über deren Durchführung anwendet.

Verdächtige Geschäfte werden insbesondere erkannt durch:

1. laufende Transaktionsüberwachung durch einen Mitarbeiter mit Schwerpunkt auf Häufigkeit und Ausmaß von Abweichungen.
2. laufenden Kundenkontakt und Kenntnis der Kundentätigkeit.
3. Informationen Dritter, etwa Presse oder Internet.
4. Verfahren nach Artikel 7.4 Buchstabe b.

10. Bewertung verdächtiger Geschäfte, Aufzeichnungen

Grundregel zur Erkennung und wirksamen Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist „Kenne deinen Kunden“, also Identifizierung, Prüfung und Überwachung von Art, Volumen und weiteren Parametern der Geschäfte. Diese Kenntnis beruht auf laufender Überwachung mit Schwerpunkt auf Häufigkeit und Ausmaß von Abweichungen vom üblichen Geschäftsverhalten (Artikel 7.4 Buchstabe b). Jedes Geschäft ist zur Verdachtsidentifizierung individuell zu beurteilen.

Originalseite 24

Bei Prüfung und Bewertung konzentrieren sich Mitarbeiter insbesondere auf:

- Geschäfte von Risikokunden.
- Geschäfte politisch exponierter Personen.
- Geschäfte mit einem Verdachtsmerkmal.

Dabei berücksichtigen sie insbesondere:

- Art und Umstände des Geschäfts.
- Art und Volumen üblicher Kundengeschäfte.
- Kundenrisikoprofil.

Ein einzelnes Teilverdachtsmerkmal bedeutet nicht immer ein verdächtiges Geschäft, verlangt aber eine umfassende Prüfung.

Die Hauptverantwortung für die Überwachung trägt der namens der Gesellschaft leistende Kundenbetreuer.

Bei Änderungen der Geschäftsart oder deutlichem Anstieg von Anzahl oder Volumen gegenüber vergleichbaren früheren Zeiträumen muss er die Ursache feststellen. Bei Zweifeln darf er Belege für die Gründe der Änderungen anfordern.

Die Gesellschaft erfasst Kunden- und Geschäftsinformationen im Informationssystem. Alle Mitarbeiter haben darauf Zugriff. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfassung sind die Kundenbetreuer.

Die Kundeninformationen im System umfassen insbesondere:

- i) Vertragsdokumentation einschließlich AML-Fragebögen.
- ii) gegebenenfalls vom Kunden erteilte Befugnisse nach ZAML.
- iii) Quelldokumente der Identifizierungsdaten, etwa Ausweiskopien oder Existenznachweis der juristischen Person.

Aus jedem Dokument müssen Zeitpunkt und Urheber der Beschaffung sowie die Aktualisierungsart ersichtlich sein. Für Aktualisierungen gilt Artikel 7.4 Buchstabe b.

11. Meldung verdächtiger Geschäfte

Bewertet ein Kundenbetreuer oder anderer Mitarbeiter ein Geschäft als verdächtig, erstellt er unverzüglich eine interne Verdachtsmeldung und informiert das Vertretungsorgan und den AML Officer per E-Mail oder telefonisch.

Die interne Meldung mit Kunden- und Geschäftsdaten wird dem AML Officer unverzüglich zugesandt. Dieser bestätigt den Eingang telefonisch oder per E-Mail. Das Muster ist Anlage Nr. 3.

Bei offensichtlichen Verdachtstatsachen stellt eine unterlassene Meldung einen schweren Verstoß gegen interne Vorschriften dar.

Originalseite 25

Der AML Officer hat Lesezugriff auf das Informationssystem zur Prüfung der internen Meldung, Unterlagen und Informationen zum verdächtigen Geschäft. Er beurteilt umfassend, ob tatsächlich ein verdächtiges Geschäft vorliegt.

Bejaht er dies, meldet er es der FAU unverzüglich. Erfordern es die Umstände, insbesondere bei Gefahr im Verzug, erfolgt die Meldung sofort nach Feststellung.

Die Meldung enthält:

- Identifizierungsdaten des meldenden Mitarbeiters.
- Identifizierungsdaten des betroffenen Kunden und gegebenenfalls seines handelnden Vertreters.
- Beschreibung von Gegenstand und wesentlichen Abschlussumständen sowie der Verdachtsgründe, Angaben zu zusammenhängenden Geschäften, Beschreibung des Bargelds oder anderer Zahlungsmittel und weiterer Barzahlungsumstände, Zeitangaben, Kontonummern der Gelder sowie aller Konten, auf die oder von denen Gelder übertragen wurden oder werden sollen, einschließlich der dem Beteiligten bekannten Inhaber und Verfügungsberechtigten.
- Aktuelles Datum.

Die schriftliche Meldung erfolgt mittels Formular auf der FAU-Website [1], über MoneyWeb oder ein Datenpostfach. Der AML Officer überprüft stets den Eingang bei der FAU.

Eine Meldung erfolgt auch immer dann, wenn die Gesellschaft die Prüfung oder einen Teil davon unterlässt, weil diese die Untersuchung des verdächtigen Geschäfts vereiteln oder gefährden könnte. In diesem Fall enthält die Meldung zusätzlich Umstände und Gründe der Unterlassung in einem Umfang, der ihre Angemessenheit bewerten lässt, sowie das konkret unterlassene Prüfverfahren.

Das Meldungsmuster ist Anlage Nr. 2.

[1] <https://formulare.financnianalytickyrad.cz/fas/FormService/filler.open?name=FAU-OPO.fo>

12. Aufschub der Ausführung des Kundenauftrags

Droht die sofortige Ausführung die Sicherstellung strafbarer Erträge oder zur Terrorismusfinanzierung bestimmter Mittel zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren, führt die Gesellschaft den Auftrag zum verdächtigen Geschäft frühestens 24 Stunden nach Eingang der Verdachtsmeldung bei der FAU aus. Sie sichert das betroffene Vermögen angemessen gegen Manipulation. In diesen Fällen meldet der AML Officer beziehungsweise das Vertretungsorgan am Tag des Auftragseingangs und nimmt den Ausführungsaufschub in die Meldung auf.

Dies gilt nicht, wenn der Aufschub unmöglich ist oder die Untersuchung vereiteln könnte. Dann informiert die Gesellschaft die FAU unmittelbar nach Ausführung.

Entscheidet die FAU aufgrund der Meldung über eine Verlängerung des Aufschubs oder die Sicherstellung des betroffenen Vermögens, sichert die Gesellschaft es entsprechend der Entscheidung.

Originalseite 26

Die Entscheidung über Aufschub oder Sicherstellung wird mit Bekanntgabe rechtskräftig. Diese kann mündlich, telefonisch, per Fax oder elektronisch erfolgen. Stets wird der Gesellschaft anschließend eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

Benötigt die Untersuchung wegen ihrer Komplexität mehr Zeit, entscheidet die FAU über:

- a) Verlängerung des Ausführungsaufschubs um höchstens weitere zwei Arbeitstage oder
- b) Aufschub oder Sicherstellung bei der Verpflichteten, bei der sich das Vermögen befindet, für bis zu drei Arbeitstage.

Bei einer Entscheidung nach b meldet die Gesellschaft die Durchführung und bestätigt den Beginn der Frist. Sie informiert die FAU laufend über alle wesentlichen das Vermögen betreffenden Tatsachen.

Teilt die FAU innerhalb der Frist nicht mit, dass sie Strafanzeige erstattet hat, führt die Verpflichtete den Auftrag aus. Teilt sie die Anzeige rechtzeitig mit, verlängert sich Aufschub oder Sicherstellung um drei Arbeitstage ab Erstattung, sofern die Strafverfolgungsbehörde bis Fristende nicht über Entziehung oder Sicherstellung des Geschäftsgegenstands entscheidet.

Während des Aufschubs sichert die Gesellschaft das Vermögen gegen vorschriftswidrige Manipulation.

Insbesondere weist der AML Officer beziehungsweise das Vertretungsorgan die Mitarbeiter an, die gemeldeten Geschäfte bis auf Widerruf nicht auszuführen.

Nach Mitteilung der FAU oder Fristablauf informiert er den meldenden Mitarbeiter über den frühestmöglichen Ausführungszeitpunkt.

13. Internes Kontrollsystem

Die Einhaltung dieser Vorschrift und des ZAML wird kontrolliert durch:

- Führungskräfte, konkret das Vertretungsorgan, im Rahmen der Managementkontrolle.
- Interne Kontrollmitarbeiter, konkret den AML Officer, durch laufende Pflichtenkontrolle.

Der AML Officer:

- prüft, testet und bewertet Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des AML-Maßnahmensystems.
- prüft, testet und bewertet dies bei Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen auch hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- prüft die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Gesellschaft.
- prüft die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit geltendem Recht.
- kontrolliert die Verfahren der Kundenbetreuer stichprobenartig zur Insiderprävention.
- schlägt bei Mängeln erforderliche Maßnahmen vor, etwa interne Regeländerungen oder Verbesserungen des Informations- oder Schulungssystems.

Das Vertretungsorgan:

- bewertet Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des AML-Maßnahmensystems.

Originalseite 27

- genehmigt neue Produkte nach Erfüllung sämtlicher AML-Pflichten.
- genehmigt Änderungen dieser Vorschrift und zugehöriger Abläufe.

Vertretungsorgan und AML Officer haben Zugang zu allen Kunden- und Geschäftsinformationen und dürfen von allen Mitarbeitern notwendige Informationen und Dokumente verlangen. Diese müssen vorgelegt und jede erforderliche Mitwirkung gewährt werden.

Die Gesellschaft betreibt ein internes Meldesystem nach § 21 Absatz 6 Buchstabe a ZAML und Gesetz Nr. 171/2023 Slg. über den Schutz von Hinweisgebern („ZoOO“). Jeder Angestellte und jede außerhalb eines grundlegenden Arbeitsverhältnisses tätige Person darf eine Meldung nach § 2 ZoOO auch anonym abgeben, schriftlich, mündlich oder persönlich. Die Gesellschaft bestimmt ihre Geschäftsführerin Andrea Mičulková als zuständige Person für Tätigkeiten nach § 11 ZoOO (nachfolgend „zuständige Person“).

Diese Person:

- nimmt interne Meldungen entgegen und prüft deren Berechtigung.
- schlägt Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen vor, sofern dadurch nicht die Identität des Hinweisgebers oder einer Person nach § 4 Absatz 2 Buchstaben a bis h ZoOO offengelegt werden könnte.
- befolgt Weisungen der Gesellschaft, sofern sie ihre gesetzliche Tätigkeit nicht gefährden oder vereiteln.
- handelt unparteiisch.
- wahrt über bei dieser Tätigkeit erlangte Tatsachen auch nach deren Beendigung Vertraulichkeit, sofern ZoOO nichts anderes bestimmt.

Zur Wahrung der Anonymität kann insbesondere schriftlich über einen Meldebrieffkasten gemeldet werden.

Die Gesellschaft führt elektronische Aufzeichnungen über:

- Eingangsdatum.
- Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Kontaktanschrift des Hinweisgebers oder andere Identitätsangaben, sofern bekannt.
- Inhaltzusammenfassung und Identität der betroffenen Person, soweit bekannt.
- Abschlussdatum und Ergebnis der Berechtigungsprüfung durch die zuständige Person oder einen beauftragten Mitarbeiter.

Meldung und zugehörige Unterlagen werden fünf Jahre ab Eingang aufbewahrt. Nur die zuständige Person hat Zugriff auf Unterlagen und Aufzeichnungen.

Abgabe, Bearbeitung und nachfolgende Verfahren richten sich nach ZoOO. Hinweisgeber dürfen keinen Repressalien ausgesetzt werden.

Die konkrete interne Kontrolle der Pflichten nach dieser Vorschrift und ZAML erfolgt nach Artikel 7.4 Buchstabe b.

14. Informationspflichten der Gesellschaft

Auf Weisung der FAU übermittelt die Gesellschaft fristgerecht Angaben zu Geschäftsbeziehungen und Geschäften, die mit Identifizierungspflichten zusammenhängen oder von der FAU untersucht werden, legt die Geschäftsunterlagen vor

Originalseite 28

oder gewährt beauftragten FAU-Mitarbeitern bei der Meldungsprüfung Zugang und informiert über sämtliche in irgendeiner Weise beteiligten Personen.

Auf FAU-Weisung teilt sie fristgerecht mit, ob sie mit einer bestimmten identifizierungspflichtigen natürlichen oder juristischen Person eine Geschäftsbeziehung unterhält oder in den letzten zehn Jahren unterhielt und welcher Art sie ist.

Entsprechend verfährt sie bei Anfragen sämtlicher Behörden im Rahmen der Verwaltungsaufsicht.

Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung erteilt sie dem Kunden die datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Informationen einschließlich eines allgemeinen Hinweises auf die Verarbeitungspflichten zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention.

15. Aufbewahrungspflicht

Die Gesellschaft erhebt und speichert im Kundeninformationssystem sämtliche beziehungsbezogenen Informationen, anhand deren sie identifiziert, prüft und Gültigkeit und Vollständigkeit der Angaben kontrolliert oder aktualisiert.

Für zehn Jahre nach Beendigung der Beziehung oder Ausführung des Geschäfts werden aufbewahrt:

- Identifizierungs- und weitere bei der Identifizierung erhobene Kundendaten.
- Kopien der für Identifizierung und Prüfung vorgelegten Dokumente.
- Angaben, wer wann die Erstidentifizierung vorgenommen hat.
- Bei Vertretung die Befugnis, beglaubigte Vollmachtskopie oder gegebenenfalls Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuerbestellung.
- Geschäfts- und Auftragsunterlagen.
- Bei der Prüfung gewonnene Informationen und Dokumentkopien.
- Aufzeichnungen sämtlicher Identifizierungs- und Prüfungsschritte einschließlich etwaiger Schwierigkeiten.
- Aufzeichnungen der Bewertung und Festlegung des Risikoprofils einschließlich Wahl angemessener Kundenmaßnahmen und Prüfung der Umstände einer Verdachtsmeldung.
- Sonstige beziehungsbezogene Informationen und Dokumente.

Die Zehnjahresfrist beginnt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat der letzten Geschäftshandlung.

Die Aufbewahrung erfolgt so und in einem Umfang, dass einzelne Geschäfte und zugehörige Verfahren nachweisbar sind.

Die Gesellschaft archiviert ferner Genehmigungs-, Entscheidungs- und Kontrollprozesse des internen Grundsatzsystems einschließlich Gründen, Zuständigkeiten, Befugnissen und Grundlagen, Identifizierung und Prüfung, Wahl angemessener Maßnahmen, Beurteilung einer Verdachtsmeldung sowie Prüfungsfeststellungen, Geschäftsprüfungen und geschäfts- und beziehungsbezogene Korrespondenz so, dass die Prozesse rekonstruierbar bleiben.

Auf Verlangen der FAU oder einer anderen befugten Kontrollbehörde muss die Gesellschaft jederzeit die angeforderten Unterlagen und Informationen über das Vertretungsorgan bereitstellen.

Alle AML-Genehmigungs-, Entscheidungs- und Kontrollprozesse werden regelmäßig so gesichert, dass sie rekonstruiert werden können.

Originalseite 29

16. Verschwiegenheitspflicht

Die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter müssen über Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit einem verdächtigen Geschäft erfahren, gegenüber Dritten und den betroffenen Personen schweigen. Die Pflicht endet weder mit dem Arbeits- oder anderen Vertragsverhältnis noch bei Versetzung. Eine gesetzlich vorgesehene Mitteilung an staatliche Behörden oder andere Stellen ist kein Verstoß.

17. Mitarbeiterschulung

Die Gesellschaft stellt über den AML Officer mindestens einmal innerhalb von zwölf Kalendermonaten Schulungen für Mitarbeiter sicher, die mit verdächtigen Geschäften in Berührung kommen können, insbesondere Kundenbetreuer.

Neue entsprechend eingesetzte Mitarbeiter müssen stets vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit mit den internen AML-Vorschriften vertraut gemacht werden.

Schulungsgegenstand ist insbesondere:

- a) Internes AML-Grundsatzsystem.
- b) Typologie und Merkmale verdächtiger Geschäfte.
- c) Feststellungs- und Bewertungsverfahren.
- d) Bestimmung des Kundenrisikoprofils.
- e) Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie richtige Identifizierung und Prüfung.
- f) Fälle der Nichtaufnahme oder Beendigung einer Beziehung beziehungsweise Nichtdurchführung eines Geschäfts.
- g) Änderungen des AML-Gesetzes und interner Grundsatzvorschriften.
- h) Verdachtsmeldungsverfahren.
- i) Überprüfung der Verfahren zur Ermittlung von Risikofaktoren.

Teilnehmer bestätigen die Teilnahme mit Unterschrift auf der Anwesenheitsliste. Listen sowie Aufzeichnungen über Schulung und Themen werden intern archiviert. Teilnahme- und Inhaltsnachweise bleiben mindestens fünf Jahre ab Schulung aufbewahrt.

18. Kontaktperson

Gegenüber FAU und ČNB wird die Gesellschaft in AML- und Terrorismusfinanzierungsangelegenheiten vertreten durch:

AML Officer: Andrea Mičulková. +420606438398. info@verdanteurope.com.

Bei Abwesenheit Vertretung durch: Portfoliomanager Karel Mičulka. +420734154897.

kmiculka@verdanteurope.com.

Die Kontaktperson muss:

Originalseite 30

- interne Verdachtsmeldungen entgegennehmen und analysieren, um den Verdacht zu bewerten.
- Informationspflichten gegenüber der FAU erfüllen.
- das Vertretungsorgan über der FAU übermittelte Informationen unterrichten.
- erforderliche Aufzeichnungen sicherstellen.
- Unterlagen zu verdächtigen Geschäften archivieren lassen.
- Mitarbeiterschulungen sicherstellen.
- die FAU innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung über Änderungen des internen Grundsatzsystems informieren.

Sie darf:

- alle Kunden- und Geschäftsinformationen und Dokumente von allen Mitarbeitern verlangen.
- Mitwirkung sämtlicher Abteilungen und Mitarbeiter verlangen.

Sie verfolgt außerdem aktuelle Entwicklungen der Geldwäschebekämpfung und Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering, der EU-Organe und anderer einschlägiger internationaler Organisationen und gewährleistet die Vereinbarkeit interner Regeln mit geltendem Recht.

Die Gesellschaft informiert die FAU unverzüglich über Bestellung oder Wechsel der Kontaktperson mit Vor- und Nachnamen, Stellung und Kontaktdaten einschließlich Telefon und E-Mail.

19. Beauftragte Person

Direktorin: Andrea Mičulková. +420606438398. info@verdanteurope.com.

Die beauftragte Person gewährleistet die Pflichterfüllung nach ZAML. Ein Mitglied des Vertretungsorgans muss innerhalb von 60 Tagen ab Eintritt der ZAML-Verpflichteteneigenschaft der Gesellschaft oder ab Ausscheiden des zuvor beauftragten Organmitglieds schriftlich beauftragt werden. Die Person verfügt über alle zur Erfüllung dieser Vorschrift notwendigen Befugnisse.

Originalseite 31 - II. Anwendung internationaler Sanktionen in der Gesellschaftstätigkeit

1. Anwendung internationaler Sanktionen

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wendet die Gesellschaft nach Gesetz Nr. 69/2006 Slg. ein Maßnahmensystem zur Durchführung internationaler Sanktionen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zum Schutz grundlegender Menschenrechte und zur Terrorismusbekämpfung an.

Bei einzelnen Transaktionen werden Absender und Empfänger gegen EU- und US-OFAC-Listen geprüft. Die aktuelle Liste der international sanktionierten Personen ist abrufbar unter http://eeas.europa.eu/archives/docs/cfsp/sanctions/docs/measures_en.pdf.

Bei technischem Ausfall wird eine täglich aktualisierte Excel-Datei aller einschlägigen Sanktionslisten im Informationssystem genutzt.

Kunden aus international sanktionierten Ländern werden anhand von Regierungs- und internationalen Listen durch die Mitarbeiter geprüft, die Kunden kontrollieren und im Geschäftssystem registrieren.

2. Meldepflicht

Erfahren Mitarbeiter bei der Vermögensverwaltung zur gemeinsamen Anlage glaubhaft, dass sich bei der Gesellschaft international sanktioniertes Vermögen befindet, melden sie dies dem Vertretungsorgan, das unverzüglich die FAU informiert.

Vermutet der Kundenbetreuer bei Vorbereitung oder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, dass eine Vertragspartei oder das gegenwärtige oder vorgesehene Vertragsvermögen international sanktioniert ist, lässt sich dies jedoch vor oder bei Vertragsabschluss nicht glaubhaft überprüfen, entsteht die Meldepflicht unmittelbar nach Vertragsabschluss.

Die Vermögensmeldung enthält:

- kurze Beschreibung, bekannten Wert und Standort im Meldezeitpunkt.
- Eigentümer, soweit bekannt.
- Angabe einer unmittelbaren Beschädigungs-, Entwertungs- oder rechtswidrigen Verwendungsgefahr.
- weitere wesentliche Vermögensinformationen.
- Kontaktanschrift, Telefon und E-Mail der Gesellschaft und ihrer verantwortlichen Person.

Die Meldung erfolgt schriftlich oder mündlich zu Protokoll, bei Gefahr im Verzug auch elektronisch oder per Fax. Eine elektronische Meldung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur gilt ebenfalls als schriftlich.

Originalseite 32

3. Kontaktdaten der FAU

Postanschrift: Finanční analytický úřad, Washingtonova 1621/11, 110 00 Praha 1.

Korrespondenzanschrift: P.O.BOX 675, Jindřišská 14, 111 21 Praha 1.

Telefon: +420 257 044 501 oder außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Arbeitstage 8.00 bis 16.00 Uhr) +420 603 587 663.

Fax: +420 257 044 502.

E-Mail: fau@mfcrcz.

4. Umgang mit festgestelltem international sanktioniertem Vermögen

Erfährt die Gesellschaft glaubhaft, dass sich solches Vermögen bei ihr befindet, oder hat sie eine entsprechende Meldung gemacht, darf sie ab Kenntnis der Sanktionseigenschaft nur zum Schutz vor Verlust, Entwertung, Zerstörung oder sonstiger Beschädigung darüber verfügen.

Für APF AGRICULTURAL INVESTMENT LTD.

Andrea Mičulková, Direktorin

Originalseite 33 - Anlage Nr. 1

Liste sanktionierter Personen und Risikoländer

Liste sanktionierter Personen: Die Anlage enthält laufend aktualisierte Verweise auf Listen sanktionierter und der Terrorismusunterstützung verdächtigter Personen.

- Konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen unter EU-Finanzsanktionen:

<https://webgate.ec.europa.eu/cas/>.

- OFAC-Sanktionen:

<https://www.treasury.gov/about/organizational-structure/offices/Pages/Office-of-Foreign-Assets-Control.aspx>.

- Liste nach Regierungsverordnung Nr. 210/2008 Slg. zur Durchführung besonderer

Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen in geltender Fassung: <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2008-210>.

- Weitere einschlägige Informationen: <http://www.treas.gov/offices/enforcement/ofac/>.

Risikoländer: Verordnung der Europäischen Kommission 2016/1675 vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von Drittländern mit strategischen Mängeln:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/CS/TXT/?uri=CELEX:32016R1675>.

Weitere relevante Listen: [http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate)).

Korruptionsbewertung: <https://www.transparency.org/cpi2018>.

Weitere Informationen sind auf der FAU-Website verfügbar.

Liste der Risikoländer (Stand des ursprünglichen Dokuments):

Land	Risikoprofil
Afghanistan	3
Albanien	3
Bahamas	3
Barbados	3
Belarus	3
Burkina Faso	3
Bosnien und Herzegowina	3
Botswana	3
Äthiopien	3
Ägypten	2
Philippinen	3

Originalseite 34 - Fortsetzung der Länderliste

Land	Risikoprofil
Gibraltar	3
Guyana	3
Ghana	3
Tschad	3
Haiti	3
Irak	3
Iran	3
Jamaika	3
Jemen	3
Südafrika	3
Jordanien	3
Kaimaninseln	3
Kambodscha	3
Kongo	3
Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)	3
Demokratische Volksrepublik Laos	3
Libyen	3
Mali	3
Marokko	3
Mauritius	3
Marshallinseln	3
Mongolei	3
Mosambik	3
Myanmar	3
Nicaragua	3
Nigeria	3
Pakistan	3
Panama	3
Russland	3
Senegal	3
Vereinigte Arabische Emirate	3
Syrien	3

Land	Risikoprofil
Serbien	3
Sudan / Südsudan	3
Sri Lanka	3
Somalia	3
Tansania	3
Trinidad und Tobago	3
Tunesien	2
Türkei	3
Turkmenistan	3
Usbekistan	3
Ukraine	2
Uganda	3
USA	2
Vanuatu	3
Venezuela	2
Simbabwe	3

Originalseite 35 - Anlage Nr. 2

Muster einer Verdachtsmeldung

Finanční analytický úřad
Postfach 675, Jindřišská 14
111 21 Praha 1

Prag, den _____

Betreff: Meldung eines verdächtigen Geschäfts

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 ZAML:

APF AGRICULTURAL INVESTMENT LTD.

Sitz: Enterprise House 2, Pass Street, Oldham, Manchester, United Kingdom, OL9 6HZ.

Registrierungsnummer: 13810721.

Identifizierungsdaten der von der Meldung betroffenen Person:

Vor- und Nachname/Firma: _____

Personenkennzahl (Geburtsdatum)/Identifikationsnummer: _____

Geburtsort: _____

Geschlecht: _____

Ständiger oder sonstiger Wohnsitz: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Handelnde Person (bei juristischer Person): _____

Identifizierungsdaten aller weiteren Geschäftsbeteiligten:

Art des Geschäfts: _____

Informationen über wesentliche Geschäftsumstände und weitere mit dem verdächtigen Geschäft
möglicherweise zusammenhängende Angaben, die für seine AML- und Terrorismusfinanzierungsbewertung
wesentlich sind:

* Nichtzutreffendes streichen.

Angaben zur Durchführung oder zum Aufschub des Geschäfts:

(Angaben, ob und wann das Geschäft durchgeführt oder aufgeschoben wurde, gegebenenfalls Gründe für
Durchführung oder Nichtdurchführung.)

Für APF AGRICULTURAL INVESTMENT LTD.

Andrea Mičulková, Direktorin

Originalseite 36 - Anlage Nr. 3

Interne Verdachtsmeldung

Identifizierung des meldenden Mitarbeiters:

Vor- und Nachname: _____

Abteilung: _____

Identifizierungsdaten der von der Meldung betroffenen Person:

Vor- und Nachname/Firma: _____

Personenkennzahl (Geburtsdatum)/Identifikationsnummer: _____

Geburtsort: _____

Geschlecht: _____

Ständiger oder sonstiger Wohnsitz: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Handelnde Person (bei juristischer Person): _____

Identifizierungsdaten aller weiteren Geschäftsbeteiligten:

Informationen über wesentliche Geschäftsumstände und weitere Angaben, die mit dem verdächtigen Geschäft zusammenhängen und für seine AML- und Terrorismusfinanzierungsbewertung wesentlich sein können (Zeitangaben, Kontonummern der betroffenen Gelder, Währung, Verdachtsgründe usw. angeben):

Angaben zur Durchführung oder zum Aufschub:

(Angaben, ob und wann das Geschäft durchgeführt oder aufgeschoben wurde, gegebenenfalls Gründe für Durchführung oder Nichtdurchführung.)

Uhrzeit und Datum der Verdachtsmeldung: _____

Vorname/Nachname

Unterschrift

Originalseite 37 - Anlage Nr. 4

Liste inländischer Funktionen politisch exponierter Personen

Präsident der Republik und Leiter der Präsidialkanzlei.

Ministerpräsident.

Leiter einer zentralen staatlichen Verwaltungsbehörde und Stellvertreter (Vizeminister, Staatssekretär):

- Ministerium: Minister, Vizeminister, Sektionsleiter, Staatssekretär.
- Tschechisches Statistikamt: Präsident, Vizepräsidenten.
- Tschechisches Amt für Vermessung und Kataster: Präsident, Vizepräsident.
- Tschechisches Bergbauamt: Präsident, stellvertretender Präsident und Direktor der Bergverwaltung.
- Amt für gewerbliches Eigentum: Präsident, Stellvertreter.
- Amt für Wettbewerbsschutz: Präsident, Vizepräsidenten.
- Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven: Präsident, Stellvertreter.
- Staatliches Amt für nukleare Sicherheit: Präsidentin, Sektionsleiter.
- Nationales Sicherheitsamt: Direktor, stellvertretende Direktoren.
- Energieregulierungsamt: Vorsitzender und Mitglieder des ERÚ-Rats.
- Regierungsamt der Tschechischen Republik: Amtsleiter, Sektionsleiter, Staatssekretär.
- Tschechisches Telekommunikationsamt: Vorsitzende und Mitglieder des ČTÚ-Rats.
- Amt für den Schutz personenbezogener Daten: Präsidentin, Vizepräsident.
- Rat für Rundfunk und Fernsehen: Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende.
- Amt zur Aufsicht über die Finanzierung politischer Parteien und Bewegungen: Präsident, Mitglieder.
- Amt für den Zugang zur Verkehrsinfrastruktur: Präsident, Vizepräsident.
- Nationales Amt für Cyber- und Informationssicherheit: Direktor, stellvertretende Direktoren.
- Nationale Sportagentur: Präsident, Vizepräsidenten.

Mitglied des Parlaments der Tschechischen Republik:

- Abgeordneter.
- Senator.
- Leiter der Kanzlei des Abgeordnetenhauses.
- Leiter der Senatskanzlei.

Mitglied des Leitungsorgans einer politischen Partei oder Bewegung: Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende.

Leitender Vertreter der territorialen Selbstverwaltung:

- Oberbürgermeister.
- Stellvertretender Oberbürgermeister.
- Magistratssekretär.
- Direktor des Magistrats der Hauptstadt Prag.
- Regionspräsident.
- Stellvertretender Regionspräsident.
- Direktor der Regionsverwaltung.
- Bürgermeister einer Gemeinde mit erweitertem Wirkungsbereich.

Richter des Obersten Gerichts, Verfassungsgerichts oder eines anderen höchsten Rechtsprechungsorgans, gegen dessen Entscheidungen im Allgemeinen mit Ausnahmen kein Rechtsmittel zulässig ist:

- Richter des Verfassungsgerichts.
- Richter des Obersten Verwaltungsgerichts.
- Richter des Obersten Gerichts.

Originalseite 38 - Fortsetzung Anlage Nr. 4

- Oberster Staatsanwalt.

Mitglied des Bankrats einer Zentralbank:

- Gouverneur.

- Vizegouverneur.

- Mitglied des Bankrats der Tschechischen Nationalbank.

Hoher Offizier der Streitkräfte oder eines Sicherheitskorps:

- Polizei der Tschechischen Republik: Polizeipräsident, Direktoren der regionalen Polizeidirektionen.

- Generalinspektion der Sicherheitskorps: Direktor.

- Sicherheitsinformationsdienst: Direktor.

- Militärischer Nachrichtendienst: Direktor.

- Amt für Auslandsbeziehungen und Information: Direktor.

- Armee der Tschechischen Republik: Generalstabschef, Leiter der regionalen Militärkommandos.

- Burgwache: Kommandant.

- Militärkanzlei des Präsidenten: Leiter.

Mitglied oder Vertreter eines juristischen Mitglieds des Vertretungsorgans einer staatlich beherrschten Handelsgesellschaft:

- Vorstandsmitglied sowie jedes weitere Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollorgans einer staatseigenen Handelsgesellschaft (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Tschechischen Republik von mehr als 50 %).

- Direktor und stellvertretender Direktor eines Staatsunternehmens sowie Aufsichtsratsmitglieder.

Botschafter oder Leiter einer diplomatischen Mission oder eine natürliche Person, die eine entsprechende Funktion in einem anderen Staat, einem EU-Organ [2] oder einer internationalen Organisation ausübt oder ausgeübt hat:

- Botschafter.

- Generalkonsuln.

- Chargé d'affaires.

- Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Internationalen Gerichtshofs, Internationalen Strafgerichtshofs oder eines anderen internationalen Gerichts.

- Leiter der ständigen Vertretungen der Tschechischen Republik bei EU, NATO, UN, OSZE, OECD und Europarat.

Vertretungen internationaler Organisationen mit Akkreditierung für die Tschechische Republik [3]:

- Internationale Organisation für Migration: Büroleiter.

- Weltgesundheitsorganisation: Leiter des WHO-Büros.

- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR): Leiter des UNHCR-Büros in der Tschechischen Republik.

- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE): Leiter des Prager Dokumentationszentrums.

- Vereinte Nationen: Leiter des Informationszentrums in Prag.

Oberster Rechnungshof:

- Präsident.

- Vizepräsident.

- Amtsmitglieder.

[2] Nach Artikel 20a der AML-Richtlinie erstellt und aktualisiert die Europäische Kommission eine Liste der genauen Funktionen, die auf Ebene der Organe und Institutionen der EU als wichtige öffentliche Ämter gelten. Sie umfasst auch sämtliche Funktionen, die Vertretern von Drittländern und bei der EU akkreditierten internationalen Einrichtungen übertragen werden können.

[3] Liste der für die Tschechische Republik akkreditierten internationalen Organisationen: https://www.mzv.cz/jnp/cz/o_ministerstvu/adresar_diplomatickych_misi/mise_mezinarodnich_organizaci_v_cr/index.html.